

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1995

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 193* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1996.

Vom 9. November 1995.

Die Synode der Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1996 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 (Anlage 1) wird

in der Einnahme

in der Ausgabe auf je 477 388 181,00 DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 148 955 628,00 DM
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 12 400 000,00 DM
- c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 71 740 424,00 DM
- d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung auf 1 814 764,00 DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1996 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 194* Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 9. November 1995.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 9. November 1995.

Aufgrund der Artikel 13 und 10 a der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz nimmt folgende Grundgedanken des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 auf:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdiziplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu

schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird denen, die sich verfehlt haben, auch zeigen müssen, daß sie sie dennoch als Geschwister achtet und ihnen wieder zurechthelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtspflichtverletzung
- § 3 Ziel des Verfahrens

2. Teil

Disziplinarverfahren

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

- § 4 Untersuchungsgrundsatz
- § 5 Ermessensgrundsatz
- § 6 Verjährung

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

- § 7 Einleitende Stelle
- § 8 Ermittlungen

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

- § 9 Antrag der Amtskraft auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

4. Disziplinargerichte

- § 10 Disziplinargerichte
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Berufung der Mitglieder
- § 13 Besetzung der Disziplinargerichte
- § 14 Amtszeit
- § 15 Unabhängigkeit der Mitglieder
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 17 Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
- § 18 Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt
- § 19 Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
- § 20 Letzter Ablehnungszeitpunkt
- § 21 Entscheidung über die Ablehnung
- § 22 Geschäftsstellen
- § 23 Protokollführung

5. Verteidigung

- § 24 Beistand zur Verteidigung

II. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

- § 25 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 26 Verweis
- § 27 Geldbuße
- § 28 Kürzung der Bezüge
- § 29 Versetzung auf eine andere Stelle
- § 30 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 31 Entfernung aus dem Dienst
- § 32 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

- § 33 Vorläufige Beurlaubung

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 34 Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren
- § 35 Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils
- § 36 Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren
- § 37 Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft
- § 38 Beweiserhebung
- § 39 Rechts- und Amtshilfe

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- § 40 Zustellungen
- § 41 Tages-, Wochen- und Monatsfristen
- § 42 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

3. Zeugen und Zeuginnen

- § 43 Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen
- § 44 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 45 Zeugenbelehrung
- § 46 Vereidigung
- § 47 Verlauf der Zeugenvernehmung
- § 48 Vernehmung, Gegenüberstellung

4. Sachverständige und Augenschein

- § 49 Sachverständige
- § 50 Ablehnung von Sachverständigen
- § 51 Gutachtenverweigerungsrecht
- § 52 Augenschein

V. Abschnitt

Ermittlungen

- § 53 Anhörungsrecht
- § 54 Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht
- § 55 Protokollführung
- § 56 Abschluß der Ermittlungen
- § 57 Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle

- § 58 Einstellung des Verfahrens
 § 59 Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens

VI. Abschnitt

Disziplinarverfügung

- § 60 Durch Disziplinarverfügung zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit
 § 61 Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung
 § 62 Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

VII. Abschnitt

Verfahren vor den Disziplinargerichten

1. Anschuldigung

- § 63 Anschuldigungsschrift

2. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Verhandlung

- § 64 Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift
 § 65 Beweisantragsrecht der Amtskraft und der einleitenden Stelle
 § 66 Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied
 § 67 Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht
 § 68 Vorbereitung der Verhandlung

3. Verhandlung

- § 69 Teilnahme an der Verhandlung
 § 70 Nichtöffentlichkeit
 § 71 Verhandlungsleitung
 § 72 Sitzungsprotokoll
 § 73 Gang der Verhandlung
 § 74 Beweisaufnahme
 § 75 Verlesung von Schriftstücken, Protokollen und sonstigen Erklärungen
 § 76 Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung
 § 77 Einstellung des Verfahrens
 § 78 Schlußvorträge
 § 79 Beratung
 § 80 Gegenstand der Urteilsfindung
 § 81 Urteil
 § 82 Urteilsgründe
 § 83 Urteilsverkündung
 § 84 Urteilsniederschrift

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 85 Rechtsmittelbelehrung
 § 86 Form und Frist der Rechtsmittel
 § 87 Verschlechterungsverbot
 § 88 Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels – Rücknahme

2. Beschwerde

- § 89 Beschwerde
 § 90 Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

3. Berufung

- § 91 Zulässigkeit der Berufung
 § 92 Berufungsbeschränkung
 § 93 Zustellung der Berufungsschrift
 § 94 Verwerfung der Berufung, Einstellung des Verfahrens
 § 95 Verhandlung vor dem Disziplinarhof

4. Rechtskraft

- § 96 Rechtskraft

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

- § 97 Voraussetzungen der Wiederaufnahme
 § 98 Gründe der Wiederaufnahme
 § 99 Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

2. Verfahren

- § 100 Antragstellung
 § 101 Zuständiges Disziplinargericht
 § 102 Verwerfung des Antrags
 § 103 Beschluß über die Wiederaufnahme
 § 104 Weiteres Verfahren
 § 105 Folgen der Abänderung eines früheren Urteils
 § 106 Ersatz weiteren Schadens

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

- § 107 Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

XI. Abschnitt

Kosten

- § 108 Kosten
 § 109 Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens
 § 110 Kostentragung der Kirche
 § 111 Umfang der Kosten
 § 112 Kostenfestsetzung – Beschwerde
 § 113 Einzug der Kosten

XII. Abschnitt

Begnadigung, Tilgung

- § 114 Begnadigungsrecht
 § 115 Tilgung in den Personalakten

3. Teil**Schlußvorschriften**

- § 116 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
 § 117 Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen
 § 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Pastoren und Pastorinnen im Sinne der für diese geltenden Dienst- und Anstellungsgesetze,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe im Sinne der Kirchenbeamten-gesetze,
3. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit gliedkirchliches Recht dies vorsieht,

die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß stehen oder bis zum Beginn des Ruhestandes gestanden haben (Amtskraft).

(2) Amtskräfte sind auch Ordinierte, die nicht in einem in Absatz 1 genannten Dienstverhältnis stehen. Auf sie findet dieses Kirchengesetz Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Amtspflichtverletzung

(1) Hat eine Amtskraft ihre Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so kann ein Disziplinarverfahren gegen sie durchgeführt werden.

(2) Gegen eine Amtskraft kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung durchgeführt werden, die sie in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat.

(3) Art und Umfang der Amtspflichten ergeben sich aus dem für die Amtskraft zur Zeit der Amtspflichtverletzung geltenden Recht.

(4) Der Vorwurf, eine ordinierte Amtskraft sei in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz.

§ 3

Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens ist,

1. die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden und den Auftrag der Kirche in der Welt vor Anstoß und Mißverständnis zu bewahren,
2. eine rechte Amtsführung zu fördern und
3. das Amt vor Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen.

(2) Dieses Ziel ist bestimmend für die Entscheidung über Notwendigkeit, Auswahl und Bemessung einer Disziplinarmaßnahme. Das Ausmaß der Vorwerfbarkeit und das bisherige dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Amtskraft werden berücksichtigt.

(3) Ziel des Verfahrens kann auch sein, eine Amtskraft von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien.

2. Teil

Disziplinarverfahren

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

§ 4

Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Untersuchungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Das Verfahren ist zügig durchzuführen.

§ 5

Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen nach § 4 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen einer Amtspflichtverletzung nach diesem Kirchengesetz einzuschreiten ist.

§ 6

Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Amtspflichtverletzung ist nicht mehr zulässig, wenn bei einer Amtspflichtverletzung, die höchstens

1. eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen oder
2. eine Kürzung der Bezüge gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre verstrichen sind

und vor Ablauf der Frist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt. Die verbleibende Frist beträgt mindestens ein Jahr.

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

§ 7

Einleitende Stelle

(1) Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist zuständige Stelle

1. für Amtskräfte, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. für Amtskräfte, die im Dienst in einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle, für sonstige Amtskräfte die nach kirchlichem Recht jeweils zuständige Stelle.

(2) Sind für eine Amtskraft, die mehrere Ämter bekleidet hat, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, verschiedene einleitende Stellen zuständig, so leitet die für das Hauptamt zuständige Stelle das Verfahren ein. Kommt zwischen den verschiedenen Stellen hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer durch Beschluß.

§ 8

Ermittlungen

(1) Beschließt die einleitende Stelle, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Sie muß die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.

(2) Die ermittelnde Person ist abzu berufen,

1. wenn sie aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Ermittlungen gehindert ist,
2. wenn in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme gegen sie verhängt wird.

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

§ 9

Antrag der Amtskraft
auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Amtskraft kann bei der einleitenden Stelle ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht gegen sich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie der Amtskraft bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann die Amtskraft die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Grund eines Antrags der Amtskraft gegen sich selbst ausgeschlossen ist.

4. Disziplinargerichte

§ 10

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Für die Evangelische Kirche in Deutschland wird eine Disziplinarkammer gebildet. Die Gliedkirchen bilden eigene Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Gliedkirchen können gemeinsame Disziplinarkammern bilden.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen keinen anderen Disziplinarhof bestimmt haben. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof bilden. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Bei den Disziplinarkammern können Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses gebildet werden. In diesem Fall regeln die Disziplinargerichte ihre interne Zuständigkeit in dem vor dem jeweiligen Geschäftsjahr festgelegten Geschäftsplan. Hierzu beschließen die vorsitzenden Mitglieder des Disziplinargerichtes als Präsidium. Das Präsidium entscheidet auch über Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 11

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses der Amtskraft unberührt.

§ 12

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung gliedkirchlicher Vorschlagslisten berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Disziplinargerichte beruft.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem rechtskundigen beisitzenden Mitglied vertreten. Dieses wird von dem ersten stellvertretenden Mitglied vertreten.

§ 13

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Disziplinarkammern werden mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied besetzt.

(3) In Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tritt an die Stelle eines ordinierten beisitzenden Mitglieds eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(4) Der Disziplinarhof wird entsprechend Absatz 2 besetzt. Seine Mitglieder sollen jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die Amtskraft. Das vorsitzende Mitglied darf nicht der Gliedkirche angehören, der die Amtskraft angehört.

(5) Rechtskundige sind – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen – Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

(6) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, es sei denn, das vorsitzende Mitglied entscheidet nach diesem Kirchengesetz allein.

§ 14

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. Ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie bestellt haben, die beisitzenden Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied verpflichtet, ihr Richteramt nach der Rechtsordnung in Bin-

dung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

§ 15

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche sowie in richterlicher Unabhängigkeit.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinargerichts erlischt,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied sein Amt im Benehmen mit der nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständige Stelle niederlegt,
3. wenn die nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständige Stelle nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf das betroffene Mitglied zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen eine kirchliche Amtskraft die Einleitung eines Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung der Amtsausübung rechtfertigen würden, oder
4. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Erlöschen wird von dem Disziplinargericht, dem das Mitglied angehört, in Abwesenheit des Mitglieds festgestellt.

§ 17

Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn es mit der Amtskraft oder einer verletzten Person verlobt, verheiratet oder deren Vormund, Betreuer oder Betreuerin ist oder gewesen ist,
3. wenn es mit der Amtskraft oder mit einer verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn es in der Sache die Untersuchungen oder Ermittlungen geführt hat oder als Rechtsbeistand einer verletzten Person oder der Amtskraft tätig gewesen ist oder
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder als sachverständige Person vernommen worden ist.

§ 18

Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im zweiten Rechtszug ausgeschlossen.

§ 19

Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes kann außer in den Fällen, in denen es von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

§ 20

Letzter Ablehnungszeitpunkt

Die Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung der Amtskraft über ihre persönlichen Verhältnisse zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder der zur Ablehnung berechtigten Person erst später bekannt geworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort der Amtskraft ist eine Ablehnung nicht mehr zulässig.

§ 21

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Disziplinargericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Das Disziplinargericht entscheidet auch, wenn kein Ablehnungsgesuch vorliegt, aber ein Mitglied des Disziplinargerichtes von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

(3) § 13 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 22

Geschäftsstellen

(1) Für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Für die Disziplinarkammern und Disziplinarhöfe der Gliedkirchen bestehen Geschäftsstellen. Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 23

Protokollführung

(1) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds benennt die Geschäftsstelle eine mit der Führung des Protokolls in den Verhandlungen des Disziplinargerichtes beauftragte Person und deren Stellvertretung. Beide Personen sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied auf ihr Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verteidigung

§ 24

Beistand zur Verteidigung

(1) Die Amtskraft kann sich im Disziplinarverfahren eines Beistandes zur Verteidigung bedienen. Dieser Beistand muß einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die Amtskraft führt oder geführt hat, darf nicht Beistand sein.

(2) Als Beistand sind zuzulassen

1. Pfarrer und Pfarrerinnen,
2. theologische Hochschullehrkräfte sowie
3. Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Andere geeignete Personen können als Beistand zugelassen werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Beistandes durch die einleitende Stelle oder die ermittelnde Person ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

II. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Bezüge,
- Versetzung auf eine andere Stelle,
- Amtsenthhebung unter Versetzung in den Wartestand,
- Entfernung aus dem Dienst.

(2) Disziplinarmaßnahme gegen eine ordinierte Amtskraft im Sinne des § 1 Abs. 2 ist auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(3) Bei Amtskräften im Warte- oder Ruhestand sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Disziplinarmaßnahme die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einer Amtskraft mit dem Beginn des Ruhestandes endet, so tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst die Aberkennung des Ruhegehaltes; die Bestimmung des § 31 ist entsprechend anzuwenden. Tritt eine zur Kürzung der Bezüge oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so wirkt das auf Kürzung der Bezüge lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt eine zur Amtsenthebung verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 60), die anderen Maßnahmen nur durch gerichtliches Urteil (§ 81) verhängt werden.

(5) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Disziplinarmaßnahmen der Geldbuße, der Kürzung der Bezüge und der Versetzung auf eine andere Stelle ausgeschlossen sind.

(7) Bei Amtskräften in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe sind nur Verweis oder Geldbuße zulässig.

§ 26

Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

(2) Eine Mißbilligung einer zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Stelle ist keine Disziplinarmaßnahme, sofern sie nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet wird.

§ 27

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Bezüge der Amtskraft nicht übersteigen. Sie kann in Teilbeträgen einbehalten werden.

§ 28

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge besteht in der Verminderung der jeweiligen Bezüge um höchstens 20 vom Hundert und längstens auf fünf Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Bezüge.

(2) Hat eine zur Kürzung der Bezüge verurteilte Amtskraft aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruches die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(3) Stirbt die Amtskraft während der Dauer der Kürzung, so endet die Wirkung der Kürzung der Bezüge mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 29

Versetzung auf eine andere Stelle

(1) In einem auf Versetzung auf eine andere Stelle lautenden Urteil ist zu bestimmen, ob die Amtskraft ein von ihr bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Im Urteil kann auch bestimmt werden, daß die Amtskraft in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung versetzt wird.

(2) In dem Urteil kann der Amtskraft die Ausübung ihres bisherigen Amtes bis zur Übernahme des neuen Amtes ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das der Amtskraft zustehen würde, wenn sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) War die Versetzung auf eine andere Stelle nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich, so tritt die Amtskraft nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluß ist der Amtskraft zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, der Amtskraft eine andere Stelle zu übertragen.

(5) Die Amtskraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihr durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 30

Amtsenthebung unter Versetzung
in den Wartestand

(1) Durch die Amtsenthebung verliert die Amtskraft ihre Stelle. Sie erhält die Rechtsstellung einer Amtskraft im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Amtskraft eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, übertragen werden darf.

(3) Die Amtskraft im Wartestand erhält als Wartegeld achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen der Amtskraft ihre bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld zu.

(5) Tritt die Amtskraft aus dem Wartestand in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Absatz 3 herabgesetzte Wartegeld. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Tritt die Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 31

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst endet das Dienstverhältnis der Amtskraft. Sie verliert den Anspruch auf Bezüge und die Versorgungsanwartschaften sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und etwaige kirchliche Titel zu führen. Die ordinierte Amtskraft verliert zugleich die mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf das Hauptamt und alle Nebenämter, die die Amtskraft bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet.

(3) Die Wirkungen des Absatzes 1 treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

§ 32

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß der Amtskraft für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger oder die Empfängerin als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Amtskraft verpflichtet ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das die Amtskraft in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil verkündet wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

(5) Die Entscheidung über eine Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages über die im Urteil bestimmte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde; sie kann auch eine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 treffen.

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

§ 33

Vorläufige Beurlaubung

(1) Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, kann die einleitende Stelle der Amtskraft im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagen. Die einleitende Stelle kann aus wichtigem Grund die weitere Untersagung aussprechen. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann die Beurlaubung nur in dringenden Fällen veranlassen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle herbeiführen.

(2) Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann die zuständige Stelle gleichzeitig oder später anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Bezüge der Amtskraft, höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(3) Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie ist mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Hat die Disziplinarkammer auf Freispruch erkannt, so tritt die Maßnahme mit Verkündung des Urteils außer Kraft. Einbehaltene Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit Freispruch endet, im übrigen verfällt der Anspruch auf Nachzahlung. Hat die Amtskraft die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, so können diese im Falle einer Nachzahlung von den Bezügen einbehalten werden.

(4) Gegen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist unbestritten.

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

§ 34

Strafgerichtliches Verfahren
und Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Amtskraft ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

§ 35

Wirkung der tatsächlichen Feststellungen
eines strafrechtlichen Urteils

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, auf denen die Entscheidung beruht, können dem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, von der

einleitenden Stelle, der ermittelnden Person und dem Disziplinargericht zugrunde gelegt werden.

§ 36

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

Das Disziplinargericht kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

§ 37

Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Amtskraft für voraussichtlich längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

§ 38

Beweiserhebung

(1) Die Stelle, die die Beweiserhebung anordnet, entscheidet über deren Art und Umfang. Protokolle über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Die Amtskraft ist hierzu zu hören.

(2) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Stellen und Amtskräften können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 39

Rechts- und Amtshilfe

(1) Kirchliche Dienststellen leisten einander im Disziplinarverfahren Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Amtshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 40

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die der Amtskraft nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Amtskraft durch sie berührt werden.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen können insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch eine Behörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis; wird die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen eines Empfangsbekanntnisses verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn ein Protokoll über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde oder
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist,

5. an kirchliche Stellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag der Aktenvorlage in der Akte zu vermerken.

(3) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzliche Vertretung zuzustellen. An die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellte Vertretung können Zustellungen gerichtet werden. Sie sind an sie zu richten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt haben. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin genügt die Übermittlung eines Schriftstückes gegen Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 41

Tages-, Wochen- und Monatsfristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen kirchlichen oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 42

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wird ohne Verschulden eine gesetzliche Frist versäumt, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist der Amtskraft zuzurechnen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Stelle zu stellen, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(5) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Disziplinargericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

3. Zeugen und Zeuginnen

§ 43

Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses ist berechtigt,

1. wer mit der Amtskraft verlobt ist,
2. wer mit der Amtskraft verheiratet ist oder war,

3. wer mit der Amtskraft in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Amtskräfte und andere amtlich in der Seelsorge Tätige über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Berater und Beraterinnen in einer Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Verteidiger und Verteidigerinnen der Amtskraft über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
4. Rechts- und Patentanwälte und -anwältinnen, Notare und Notarinnen, Wirtschaftsprüfer und -prüferinnen, vereidigte Buchprüfer und -prüferinnen, Steuerberater und -beraterinnen, Steuerbevollmächtigte, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Geburtshelfer und -helferinnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Haben Minderjährige oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die beschuldigte Amtskraft die gesetzliche Vertretung, so kann sie über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung bei den Eltern zusteht.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berufung auf das Beichtgeheimnis bleibt unberührt.

(5) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und Gehilfinnen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Für die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt Absatz 4 auch für die Hilfspersonen.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 44

Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Zeugen und Zeuginnen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren Beantwortung die Gefahr besteht, daß sie selbst oder die in § 43 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt werden können. Gleiches gilt, wenn dem Zeugen oder der Zeugin die Auskunft zur Unehre gereichen würde.

(2) Der Zeuge oder die Zeugin ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 45

Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Zeuginnen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 46

Vereidigung

(1) Sofern das gliedkirchliche Recht eine Vereidigung vorsieht, sind die Zeugen und Zeuginnen vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeden haben, wenn keine im Kirchengesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt, wobei sie über die Bedeutung des Eides zu belehren sind. Eine Vereidigung erfolgt nur, wenn es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint. Die Vereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(2) Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer seelischen oder geistigen Behinderung vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt oder deswegen bereits verurteilt sind.

Die in § 43 Abs. 1 Genannten haben das Recht, den Eid nicht zu leisten; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Der Eid des oder der Sachverständigen geht dahin, daß das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen zu erstatten ist.

§ 47

Verlauf der Zeugenvernehmung

(1) Die Vernehmung des Zeugen oder der Zeugin beginnt mit der Befragung über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Religionszugehörigkeit. Erforderlichenfalls sind Fragen über solche Umstände zu stellen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über die Beziehungen zu der Amtskraft oder der verletzten Person.

(2) Vor der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen oder der Zeugin der Gegenstand der Untersuchung und die Person der Amtskraft zu bezeichnen. Der Zeuge oder die Zeugin ist zu veranlassen, das vom Gegenstand der Vernehmung Bekannte im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen oder der Zeugin beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 48

Vernehmung, Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen und Zeuginnen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen und Zeuginnen oder mit der Amtskraft ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

4. Sachverständige und Augenschein

§ 49

Sachverständige

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen und Zeuginnen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 50

Ablehnung von Sachverständigen

(1) Sachverständige können aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes (§ 19) berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß Sachverständige als Zeugen und Zeuginnen vernommen worden sind.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

§ 51

Gutachtenverweigerungsrecht

Dieselben Gründe, die Zeugen und Zeuginnen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen Sachverständige zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen können Sachverständige von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

§ 52

Augenschein

Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Tatbestand festzuhalten und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

V. Abschnitt

Ermittlungen

§ 53

Anhörungsrecht

Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, sind der Amtskraft die Berufung der ermittelnden Person und die Amtspflichtverletzung, die ihr zur Last gelegt wird, mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, sie ist zu laden und, falls sie erscheint, zu hören. Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen gehindert und hat sie dies rechtzeitig mitgeteilt, ist sie erneut zu laden. Sie ist darauf hinzuweisen, daß es ihr freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nichts zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Beistand zu befragen. Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen, von der Amtskraft auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

§ 54

Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht

(1) Die ermittelnde Person erhebt die Beweise. Die Amtskraft und ihr Beistand sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Die ermittelnde Person kann sie von der Teilnahme ausschließen, wenn es mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck für erfor-

derlich gehalten wird. Die Amtskraft und ihr Beistand sind über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Die ermittelnde Person hat Beweisanträgen der Amtskraft und ihres Beistandes stattzugeben, soweit sie für die Aufklärung des Sachverhalts, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 32) von Bedeutung sein können.

(3) Der Amtskraft und ihrem Beistand ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, Ablichtungen auf ihre Kosten zu fertigen sowie weitere Beweismittel in Augenschein zu nehmen, soweit es den Ermittlungszweck nicht gefährdet.

§ 55

Protokollführung

(1) Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Aufnahme des Protokolls wird eine protokollführende Person zugezogen, wenn nicht die ermittelnde Person im Einzelfall davon absieht. Die mit der Protokollführung beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll kann entweder durch unmittelbare Aufnahme oder in Abwesenheit der protokollführenden Person durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist von der protokollführenden Person unverzüglich in ein Protokoll zu übertragen; dies kann durch eine Hilfskraft geschehen. Für die an der Übertragung des Protokolls beteiligten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 56

Abschluß der Ermittlungen

(1) Hält die ermittelnde Person den Zweck der Ermittlungen für erreicht, so ist der Amtskraft das Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben; der Amtskraft ist Kenntnis zu geben, falls Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu ihrem Nachteil verwendet werden sollen. Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil der Amtskraft dürfen nur verwendet werden, wenn diese hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Nachdem die Amtskraft Gelegenheit hatte, sich abschließend zu äußern, legt die ermittelnde Person die Akten der einleitenden Stelle mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 57

Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle

(1) Die einleitende Stelle hat das Verfahren einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet worden oder sonst unzulässig ist,
2. die Amtskraft gestorben ist oder
3. die Voraussetzungen des § 1 entfallen sind.

(2) Die einleitende Stelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angezeigt hält.

§ 58

Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt oder hält die einleitende Stelle eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein und teilt dies der Amtskraft unter Angabe der Gründe mit.

§ 59

Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens

Stellt die einleitende Stelle das Verfahren nicht ein, so erläßt sie eine Disziplinarverfügung oder leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein.

VI. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 60

Durch Disziplinarverfügung
zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit

Die einleitende Stelle kann der Amtskraft durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihr eine Geldbuße auferlegen. Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 61

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung

(1) Die Amtskraft kann gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten der Amtskraft ändern. Mit Zustimmung der einleitenden Stelle kann sie das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie eine Amtspflichtverletzung zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(2) Der Beschluß der Disziplinarkammer ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch kann in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweis erhoben werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 62

Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

Bestätigt die Disziplinarkammer im Falle des § 61 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 61 Abs. 1 Satz 4 ein oder hebt sie die Disziplinarverfügung auf, weil sie eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt hat, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten der Amtskraft nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

VII. Abschnitt

Verfahren vor den Disziplinargerichten

1. Anschuldigung

§ 63

Anschuldigungsschrift

(1) Die einleitende Stelle leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein, indem sie der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift vorlegt.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Amtspflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel geordnet angeben.

2. Verfahren vor der Disziplinarkammer
bis zur Verhandlung

§ 64

Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift

(1) Vom Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer an kann die einleitende Stelle das Verfahren nicht mehr ohne die Zustimmung der Amtskraft und der Disziplinarkammer einstellen.

(2) Das vorsitzende Mitglied stellt der Amtskraft eine glaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der sie sich schriftlich dazu äußern kann. Die Amtskraft ist zugleich auf ihr Antragsrecht nach § 65 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt die einleitende Stelle dem Disziplinargericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen, hat das Disziplinargericht das Verfahren auszusetzen, bis die einleitende Stelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Beweisantragsrecht der Amtskraft
und der einleitenden Stelle

Die einleitende Stelle, die Amtskraft und ihr Beistand können weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und der Beweismittel in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung der Amtskraft dazu (§ 64 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 66

Einstellung des Verfahrens
durch das vorsitzende Mitglied

(1) Bis zum Beginn der Verhandlung stellt das vorsitzende Mitglied das Verfahren durch Beschluß ein, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Die Entscheidung ist zu begründen und der einleitenden Stelle und der Amtskraft, im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 2 den Hinterbliebenen zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht

Die Amtskraft und ihr Beistand können nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Disziplinargericht vorliegenden Akten (Verfahrensakten, Beakten und sonstige herangezogene Akten) einsehen, Abschriften fertigen sowie auf seine Kosten Ablichtungen verlangen.

§ 68

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt nach Ablauf der Frist des § 64 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 den Termin zur Ver-

handlung, ordnet die Ladung der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen und die Herbeischaffung weiterer Beweismittel an.

(2) Ladungen und sonstige Anordnungen werden von der Geschäftsstelle ausgeführt. Das vorsitzende Mitglied kann für die Berichterstattung ein beisitzendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Anordnungen sind der einleitenden Stelle, der Amtskraft und ihrem Beistand mitzuteilen. Ihnen ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichtes mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wenn die Amtskraft nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn die Amtskraft sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten wurde. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort der Amtskraft im Ausland, hat das vorsitzende Mitglied die Frist angemessen zu verlängern.

3. Verhandlung

§ 69

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Zur Verhandlung soll die Amtskraft persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden.

(2) Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat sie es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist die Amtskraft vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Disziplinargericht das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertragen.

(3) Die Verhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes, der protokollführenden Person, des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle und, wenn sie erschienen sind, der Amtskraft und des Beistands.

(4) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes ist gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter und -richterinnen eintreten, die das vorsitzende Mitglied zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 70

Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreter und Vertreterinnen kirchlicher Stellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

§ 71

Verhandlungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung, vertritt die Amtskraft und führt die Beweisaufnahme durch.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat den beisitzenden Mitgliedern, dem Vertreter oder der Vertreterin der einleitenden Stelle, der Amtskraft und dem Beistand auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Amtskraft, die Zeugen und Zeuginnen sowie die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(4) Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Amtskraft, der Beistand, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen kann die Amtskraft für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihr ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.

§ 72

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll über die Verhandlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Disziplinargerichtes und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
3. den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle,
4. die Namen der Amtskraft und gegebenenfalls ihres Beistandes,
5. die Namen der Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen.

(3) Das Protokoll muß den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke und derjenigen, von deren Verlesen nach § 75 Abs. 3 abgesehen worden ist. Sie muß die im Laufe der Verhandlung gestellten Sachanträge enthalten.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Verhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat das vorsitzende Mitglied von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt das vorsitzende Mitglied die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Disziplinargericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 73

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung beginnt mit einer geistlichen Besinnung. Dann folgt der Aufruf der Sache. Das vorsitzende Mitglied stellt fest, daß die geladenen Verfahrensbeteiligten anwesend, die geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen erschienen und die Beweismittel herbeschafft sind.

(2) Darauf trägt der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Ist die Amtskraft erschienen, wird sie zur Person und zur Sache gehört.

§ 74

Beweisaufnahme

(1) Nach der Anhörung der Amtskraft folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Disziplinargericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle und die Amtskraft können Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige stellen. Das Disziplinargericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

(4) Beweisanträgen nach § 65 ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Das Disziplinargericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält.

§ 75

Verlesung von Schriftstücken,
Protokollen und sonstigen Erklärungen

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Vom Verlesen kann, sofern die Beteiligten nicht widersprechen, abgesehen werden, wenn das Disziplinargericht vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen hat und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

(3) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung in dem Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren aufgenommene Protokoll oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, wenn die Amtskraft und die Vertretung der einleitenden Stelle zustimmen.

(4) Das Disziplinargericht kann beschließen, daß ein Protokoll oder ein Gutachten verlesen wird, wenn die Zeugen oder die Zeuginnen oder Sachverständige nicht erscheinen können oder wenn das Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Bekundung stehen würden, oder wenn sie nicht erscheinen und anzunehmen ist, daß auch ein neuer Termin nicht wahrgenommen werden wird.

(5) Erklärt eine vom Disziplinargericht vernommene Person, daß sie sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über ihre frühere Vernehmung zur Unterstützung ihres Gedächtnisses verlesen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Verhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 76

Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung

(1) Über die Unterbrechung der Verhandlung nach Absatz 2 oder deren Aussetzung entscheidet das Disziplinargericht.

(2) Eine Verhandlung darf, auch mehrmals, bis zu jeweils 30 Tagen unterbrochen werden.

(3) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Disziplinargerichtes sich geändert hat.

§ 77

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren kann auch dann vor Schluß der Verhandlung eingestellt werden, wenn die Vertretung der einleitenden Stelle und die Amtskraft dies übereinstimmend beantragen und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 78

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle, der Beistand und die Amtskraft das Wort.

(2) Die Amtskraft hat das letzte Wort.

§ 79

Beratung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Disziplinargerichtes dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder anwesend sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Disziplinargerichte entscheiden mit Mehrheit.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst das berichterstattende und zuletzt das vorsitzende Mitglied stimmt.

(5) Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Disziplinargerichtes.

§ 80

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte sein, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen der Amtskraft als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Disziplinargericht nach seiner freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§ 81

Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lauten. Das Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist.

(3) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 82

Urteilsgründe

(1) Im Urteil sind die wesentlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, kurz wiederzugeben. Die Gründe für abgelehnte Beweisanträge sind darzustellen. Wird ein Unter-

haltsbeitrag nach § 32 bewilligt, sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Wird die Amtskraft freigesprochen, müssen die Urteilsgründe ergeben, ob die Amtskraft mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 83

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird in dem Termin, an dem die Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem sofort angesetzten Termin, der nicht später als eine Woche nach Schluß der Verhandlung liegen darf, verkündet.

(2) Das Urteil wird durch Verlesen des Urteils verkündet. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sollen den Anwesenden mitgeteilt werden.

§ 84

Urteilsniederschrift

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Disziplinargerichtes zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so erklärt ein anderes Mitglied die Verhinderung unter Angabe des Grundes.

(3) Der Amtskraft und der einleitenden Stelle ist das Urteil zuzustellen.

(4) Zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung sollen nicht mehr als drei Monate liegen.

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85

Rechtsmittelbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die Amtskraft über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß die Anfechtung nicht möglich sei.

§ 86

Form und Frist der Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Kirchengesetz zulässig sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Sie ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 87

Verschlechterungsverbot

(1) Ist die Entscheidung nur von der Amtskraft oder nur zu ihren Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zu Ungunsten der Amtskraft geändert werden.

(2) Die einleitende Stelle kann von den ihr zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten der Amtskraft Gebrauch machen.

(3) Jedes von der einleitenden Stelle eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten der Amtskraft geändert werden kann, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 88

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels – Rücknahme

(1) Die zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigte Person kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die anfechtbare Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Verhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Beistand kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Amtskraft die Berufung zurücknehmen oder auf sie verzichten.

(2) Wird ein von der einleitenden Stelle zugunsten der Amtskraft eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Stelle die Zurücknahme der Amtskraft zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für die Amtskraft eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb derer sie das Rechtsmittel einlegen kann.

2. Beschwerde

§ 89

Beschwerde

(1) Entscheidungen sind mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die Disziplinargerichte entscheiden über die Beschwerde durch Beschluß.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

§ 90

Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

Sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt, ist auch gegen eine schriftliche Mißbilligung (§ 26 Abs. 2), in der der Amtskraft eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt wird, die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig. Das Disziplinargericht entscheidet abschließend.

3. Berufung

§ 91

Zulässigkeit der Berufung

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer können die Amtskraft und die einleitende Stelle innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Disziplinarhof einlegen.

§ 92

Berufungsbeschränkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Be-

gründung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 93

Zustellung der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift wird der einleitenden Stelle oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, der Amtskraft in beglaubigter Abschrift zugestellt. Danach werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt. Ist die Berufung begründet worden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 94

Verwerfung der Berufung, Einstellung des Verfahrens

(1) Der Disziplinarhof hat zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vor, so kann das Verfahren vor der Verhandlung eingestellt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können ohne Verhandlung durch Beschluß ergehen.

§ 95

Verhandlung vor dem Disziplinarhof

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß verworfen oder das Verfahren nicht eingestellt, so setzt das vorsitzende Mitglied des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) In der Verhandlung ist das Urteil zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von dem Verlesen der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die einleitende Stelle, der Beistand und die Amtskraft darauf verzichten. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 64 bis 84) entsprechend.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und die Berufung nicht als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder aufheben.

4. Rechtskraft

§ 96

Rechtskraft

(1) Entscheidungen der Disziplinarkammer und des vorsitzenden Mitglieds eines Disziplinargerichts werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht. § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

§ 97

Voraussetzungen der Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden

1. von der einleitenden Stelle,
2. von der Amtskraft und ihrer gesetzlichen Vertretung und
3. nach dem Tode der Amtskraft von dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, ihren Verwandten auf- und absteigender Linie und ihren Geschwistern.

(3) Die Amtskraft kann sich eines Beistandes bedienen. Die Antragstellenden nach Absatz 2 Nr. 3 haben im Verfahren dieselben Befugnisse, die die Amtskraft haben würde.

§ 98

Gründe der Wiederaufnahme

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Maßnahme erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen die Antragstellenden glaubhaft machen, daß sie sie nicht im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnten,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. die Amtskraft nachträglich eine Amtspflichtverletzung glaubhaft eingestanden hat, die in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichtes sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Pflicht als kirchlicher Richter oder kirchliche Richterin schuldig gemacht hat oder
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 99

Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 98 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat.

2. Verfahren

§ 100

Antragstellung

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten

wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 101

Zuständiges Disziplinargericht

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 102

Verwerfung des Antrags

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist den Antragstellenden und der einleitenden Stelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 103

Beschluß über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 33 zulässig.

§ 104

Weiteres Verfahren

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer den Termin zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten entsprechend.

(2) Das Disziplinargericht kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) Wenn es die einleitende Stelle beantragt, so kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustellung rechtskräftig.

(4) War in dem früheren Urteil auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des früheren Urteils eine der Voraussetzungen der Einstellung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eingetreten ist.

§ 105

Folgen der Abänderung eines früheren Urteils

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst erkannt war, so wirkt das neue Urteil oder der Beschluß nach § 104 Abs. 3 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung der Amtskraft so, als wenn die Entscheidung im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die die Amtskraft oder ihre Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Ein in der Zwischenzeit bezogener Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die Amtskraft ist verpflichtet, über die von ihr inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte die Amtskraft nach dem neuen Urteil ihr Amt nicht verloren, so erhält sie nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Sie ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie eine Amtskraft im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung der Amtskraft verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil gegen die Amtskraft ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird.

§ 106

Ersatz weiteren Schadens

(1) Der im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen Amtskraft kann über die in § 105 Abs. 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Entschädigung entscheidet die Stelle, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 107

Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

(1) Einen nach § 32 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Stelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich die verurteilte Amtskraft durch ihr Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied der Disziplinarkammer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Der verurteilten Amtskraft ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist der verurteilten Amtskraft zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarnachhof zulässig.

XI. Abschnitt

Kosten

§ 108

Kosten

(1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens kann die einleitende Stelle der Amtskraft insoweit auferlegen, als sie

wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn die einleitende Stelle das Verfahren vor dem Disziplinargericht einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie verurteilt wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Verfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 3 Satz 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
2. im Verfahren nach § 109 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(4) Wird ein Verfahren gegen eine Amtskraft im Ruhestand deshalb eingestellt, weil die einleitende Stelle oder das Disziplinargericht zwar eine Amtspflichtverletzung für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht für gerechtfertigt hält, so können der Amtskraft die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Wird die Amtskraft freigesprochen oder wird das Verfahren aus anderen als den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihr nur solche Kosten aufzuerlegen, die sie durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(6) Wird das Verfahren vor dem Disziplinargericht aus den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so können der Amtskraft die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihr ihre notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 109

Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Hat die Amtskraft ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihr die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend für die Amtskraft oder die Person, die nach deren Tode an ihrer Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 110

Kostentragung der Kirche

(1) Kosten, die nicht der Amtskraft oder in einem wieder aufgenommenen Verfahren den sonstigen Antragstellenden auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Stelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Soweit der Amtskraft notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, sind sie der Kirche aufzuerlegen.

§ 111

Umfang der Kosten

(1) Kosten des Verfahrens sind

1. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhalten Sachverständige für die Sachverständigentätigkeit eine lau-

fende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlen wäre,

2. Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln oder
3. Auslagen des Disziplinargerichtes, insbesondere Ladungs- und Zustellungskosten.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können die der Amtskraft entstandenen notwendigen Aufwendungen sein.

§ 112

Kostenfestsetzung – Beschwerde

(1) Die Kosten, die die Amtskraft oder im Wiederaufnahmeverfahren die sonstigen Antragstellenden zu tragen haben, und die Auslagen, die zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde zulässig, über die das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 113

Einzug der Kosten

Die Kosten, die der Amtskraft auferlegt sind, können von ihren Bezügen einbehalten werden.

XII. Abschnitt

Begnadigung, Tilgung

§ 114

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird ausgeübt,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, von der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 115

Tilgung in den Personalakten

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Kürzung der Bezüge nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen die Amtskraft ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Kürzung der Bezüge lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt die Amtskraft als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Tilgung einer Disziplinarmaßnahme ist der Amtskraft schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung ist keine Unterlage in die Personalakten aufzunehmen.

3. Teil
Schlußvorschriften

§ 116

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer und Pfarrerinnen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 117

Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen die zur Überleitung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann Durchführungsbestimmungen, soweit diese nach diesem Kirchengesetz vorgesehen sind, erlassen.

(3) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Gerichtsbesetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

(4) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt.

§ 118

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD S. 84) und die Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen zur Durchführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 195* Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz).

Vom 9. November 1995.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung
von Archivgut
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD-Archiv-Gesetz).**

Vom 9. November 1995.

§ 1

Geltungsbereich

Das kirchliche Archivwesen dient der Dokumentation kirchlichen Wirkens in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Durch dieses Kirchengesetz wird das Archivwesen der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer unselbständigen Einrichtungen geregelt. Das Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Teil des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin.

§ 2

Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und zu übernehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und zu erhalten,
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen. Auf Wunsch berät es auch rechtlich selbständige Einrichtungen.

(3) Das Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Archiv kann archivwürdige Unterlagen auch von anderen als von § 1 erfaßten Verfügungsberechtigten übernehmen, sofern daran ein kirchliches Interesse besteht. Es kann mit diesen Verfügungsberechtigten durch Vertrag regeln, inwieweit von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abgewichen wird. Schutzwürdige Interessen betroffener Personen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung vom Archiv übernommenen Unterlagen, die

1. bei den Organen, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern (Stellen) entstanden sind,
2. von der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben oder die ihr übereignet worden sind,
3. der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffene Personen oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch

maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Zwischenarchivgut sind die vom Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind.

(5) Betroffene Person ist eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, über deren persönliche oder sachliche Verhältnisse Einzelangaben (personenbezogene Daten) in den Unterlagen enthalten sind.

§ 4

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 haben dem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab festzulegen und künftig bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv abzusprechen.

(3) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(4) Dem Archiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(5) Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor einer Entscheidung des Archivs dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 12).

(6) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für alle Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind, die nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(7) Das Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten.

(8) Das Archiv kann auch Zwischenarchivgut übernehmen. Die Aufbewahrung erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle. Diese bleibt für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte nach den Bestimmungen über die Benutzung von Verwaltungsschriftgut.

§ 5

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Das Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Das Archiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des

Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung und Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben darf das Archiv das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen und speichern. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben zulässig.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der in § 9 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 6

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 9 und nur zu den nach diesem Gesetz zulässigen Zwecken.

§ 7

Benutzung durch Dritte

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

(3) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (§ 12).

(4) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt oder erstellt worden ist, dem Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(5) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung (§ 12).

§ 8

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benut-

zung nach Maßgabe von § 10 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist schriftlich zu begründen.

(2) Das Archiv ist verpflichtet, den zum Archivgut nach Absatz 1 gehörenden Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Witwer oder der Witwe, nach deren Wegfall zunächst den Abkömmlingen, danach den Eltern zu.

(3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Für Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivguts, auf das sich die Gegendarstellung bezieht.

(5) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen wird durch die Übernahme der Unterlagen in das Archiv nicht eingeschränkt. Die Berichtigung hat in Form einer Gegendarstellung zu erfolgen.

(6) Das Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 5 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

§ 9

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, verlängern sich alle Fristen nach Absatz 1 und 2 um jeweils 30 Jahre.

(4) Die Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit § 10 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die Schutzfristen nach Absatz 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Witwer oder Witwe, nach deren Wegfall zunächst die Abkömmlinge, danach die Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Sofern der Forschungszweck dies zuläßt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 10 nicht entgegensteht. Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden.

(9) Die Schutzfristen können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

§ 10

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Schutzfristen abgelaufen sind.

§ 11

Zuständigkeitsregelung

(1) Zuständig für die Verlängerung und Verkürzung der Fristen nach § 9 sowie für die Entscheidung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gegen eine Entscheidung des Kirchenamtes ist Beschwerde beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

(2) Zuständig für die Einschränkung und Versagung der Benutzung nach § 10, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, ist das Archiv. Gegen eine Entscheidung des Archivs ist Beschwerde beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

§ 12

Regelungsbefugnisse

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung des Archivs sowie die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung des Archivs (Benutzungs- und Gebührenordnung),
2. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

§ 13

Inkrafttreten

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 196* Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 1995.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Verteilung der von den Gliedkirchen
zu wählenden Mitglieder der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 9. November 1995.

§ 1

Die 100 Mitglieder der Synode, die gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Grundordnung von den synodalen Organen der Gliedkirchen zu wählen sind, entfallen auf die einzelnen Gliedkirchen wie folgt:

1. Evangelische Landeskirche Anhalts
1 Mitglied
2. Evangelische Landeskirche in Baden
4 Mitglieder
3. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
9 Mitglieder
4. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
6 Mitglieder
5. Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
2 Mitglieder
6. Bremische Evangelische Kirche
1 Mitglied
7. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
11 Mitglieder
8. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
7 Mitglieder
9. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
3 Mitglieder

10. Lippische Landeskirche
1 Mitglied
11. Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
1 Mitglied
12. Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
8 Mitglieder
13. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
2 Mitglieder
14. Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
2 Mitglieder
15. Pommersche Evangelische Kirche
1 Mitglied
16. Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland)
1 Mitglied
17. Evangelische Kirche im Rheinland
10 Mitglieder
18. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
3 Mitglieder
19. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
5 Mitglieder
20. Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
1 Mitglied
21. Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
1 Mitglied
22. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
3 Mitglieder
23. Evangelische Kirche von Westfalen
9 Mitglieder
24. Evangelische Landeskirche in Württemberg
8 Mitglieder

§ 2

(1) Für die beiden stellvertretenden Mitglieder, die gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung zu bestimmen sind, legen die Gliedkirchen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(2) Das Mitglied der Synode, das an der Wahrnehmung des Mandats gehindert ist, wird durch die ihm zugeordneten stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Bestimmung vertreten. Scheidet ein Mitglied der Synode durch Tod, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen aus, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode der Synode zu wählen. Bis zur Durchführung der Ersatzwahl wird das ausgeschiedene Mitglied der Synode durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet beim Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Das Kirchengesetz gilt für die Wahl und die Amtsdauer der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November

1977 (ABl. EKD 1978, S. 1) einschließlich der für die 8. Synode aufgrund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD, S. 89) zu § 1 getroffenen Zusatzbestimmung für die östlichen Gliedkirchen tritt mit Ablauf der Amtsperiode der 8. Synode außer Kraft.

§ 4

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 197* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Vorschlag über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder für die Zeit ab der 10. Synode der EKD.

Vom 9. November 1995.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, spätestens bis zur ordentlichen Tagung der 9. Synode 1999 einen Vorschlag über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder für die Zeit ab der 10. Synode vorzulegen. Damit soll sichergestellt werden, daß auch die Gliedkirchen vor einer gesetzlichen Regelung ausreichend Zeit zur Meinungsbildung in ihren Leitungsgremien haben.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 198* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Buß- und Betttag 1995.

Vom 5. November 1995.

Der 22. November 1995 bildet im religiösen und öffentlichen Leben unseres Landes einen tiefen Einschnitt. Schmerzlich erleben Christen, aber auch Nichtchristen, daß ihnen – außer im Freistaat Sachsen – ein öffentlich anerkannter Tag der Besinnung und Einkehr weggenommen worden ist.

Damit geht nicht nur ein gemeinsamer freier Tag verloren. Gewichtiger ist, daß ein für die Menschen und die Gesellschaft bedeutsames Erinnerungszeichen beseitigt wird. Dies geschieht ausgerechnet im Jahr 1995, also in dem Jahr, in dem wir der Befreiung aus den Konzentrationslagern, des Zusammenbruchs und Neuanfangs, der Stuttgarter Schuld-erklärung gedenken. Der Buß- und Betttag erinnert daran, daß wir Menschen das Eingeständnis von Schuld, die Bereitschaft zur Umkehr und die Chance des Neuanfangs immer wieder nötig haben. Als Abschluß der jährlichen Friedensdekade mit ökumenischen Gottesdiensten hat der Bußtag eine besondere und wachsende Bedeutung gewonnen.

In der ersten seiner 95 Thesen schreibt Martin Luther: »Da unser Herr und Meister Jesus Christus spricht: ›Tut Buße‹, wollte er, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sei.« Buße und Gebet sind nicht angewiesen auf einen gesetzlichen Feiertag. Besinnung auf Schuld, Vergebung und Umkehr gehören in jeden Tag unseres Lebens. Das versteht sich jedoch keineswegs von selbst. Auch fehlt im Gedränge des Alltags oft die Zeit. Weil wir die unbequemen Wahrheiten so leicht vergessen und verdrängen, brauchen wir das ausdrückliche Erinnerungszeichen.

Der Buß- und Betttag war eingerichtet worden, weil wir die Besinnung auf unsere Schuld, die Kraft zur Umkehr und das Gespräch mit Gott brauchen, wenn wir verantwortlich leben wollen.

Der Buß- und Betttag ist in gewissem Sinne vergleichbar mit anderen Zeichen und Symbolen: mit dem Kirchturm in Dorf und Stadt, dem Kreuz am Wegesrand und im Klassenzimmer, der Benennung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes.

Christen haben über Buße und Gebet mehr zu sagen, als in einem allgemeinen Feiertag zum Ausdruck kommen kann. Sie haben vom Gebot Gottes und von seiner Gnade, die in Christus erschienen ist, zu reden. Diese Botschaft hat die Verheißung, daß sie Menschen frei macht, sich der eigenen Schuld zu stellen, sich von gottlosen Bindungen zu lösen und neue Wege einzuschlagen.

Weil für die Christen Buße Umkehr zu Christus bedeutet, erkennen sie darin die Chance einer großen Freude und Freiheit.

Es besteht die Gefahr, daß der Buß- und Betttag durch die Abschaffung als gesetzlicher Feiertag allmählich aus dem öffentlichen Gedächtnis entschwindet. Viele werden zur Tagesordnung übergehen, auch viele evangelische Christen.

Wir müssen uns in der Evangelischen Kirche freilich auch zu Recht die Frage gefallen lassen, ob wir in der Vergangenheit den Buß- und Betttag ernst genug genommen und die mit ihm gegebenen Möglichkeiten ausreichend genutzt haben. Um so mehr kommt es jetzt darauf an, daß die Botschaft dieses Tages in der Öffentlichkeit präsent bleibt.

Wir bitten angesichts dieses besonderen Buß- und Betttages 1995:

- die evangelischen Christen und Gemeinden, daß sie die Bedeutung des Buß- und Betttages durch deutliche öffentliche Hinweise auf diesen Tag, besonders auf die Gottesdienste erkennbar machen und seinem Ernst wie seiner Freude durch eigene Teilnahme Ausdruck geben;
- die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, daß sie sich durch diesen Tag – auch wenn er ein Arbeitstag geworden ist – an die Notwendigkeit von Schuldbekennung, Umdenken und Neuanfang erinnern lassen;
- die Türen der Kirchen stehen zum Gottesdienst offen;
- die politisch Verantwortlichen, daß sie bessere Lösungen für die Finanzierung der Pflegeversicherung anstreben und damit die Voraussetzungen für die Wiedergewinnung des Buß- und Betttages als eines gesetzlichen Feiertages schaffen.

In der Lesung zum Buß- und Betttag heißt es (Römer 2,4): »Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?« Diese Frage gilt auch unserer Generation.

Es tut uns allen gut, auf die Botschaft des Buß- und Betttages zu hören.

Friedrichshafen, den 5. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 199* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Europa fordert die Christen. Für eine Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Frieden«.

Vom 10. November 1995.

»Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.

So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Laßt euch versöhnen mit Gott.« (2. Korinther 5, 19-20)

Versöhnung in Europa

(1) Wir Christen leben von der Versöhnung mit Gott. Wir bitten alle Menschen: Laßt euch versöhnen mit Gott. Als mit Gott Versöhnte können und wollen wir einen Beitrag leisten für die Versöhnung von Völkern, Kulturen, Konfessionen und Menschen verschiedener Religionen. Ohne Versöhnung ist europäische Einigung nicht möglich.

(2) Die Synode der EKD hat sich in Friedrichshafen vom 5. bis 10. November 1995 mit dem Thema »Europa fordert die Christen. Für eine Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Frieden« befaßt und die Konsequenzen des christlichen Glaubens für das religiöse, kulturelle, soziale und politische Leben in Europa beraten. Sie hat dazu eine Reihe von Beschlüssen gefaßt: zur Bildungs- und Sozialpolitik, zu Umweltfragen und zur Friedensethik.

(3) Das Thema »Versöhnung in Europa« steht in Verbindung mit der zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung aller christlichen Kirchen in Europa, die im Jahre 1997 in Graz zum Thema »Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens« stattfindet.

(4) Die wichtigste Aufgabe der Christen und der Kirchen in Europa besteht darin, bei ihrer ureigenen Sache zu bleiben: der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat für alle Menschen. Im »Missionsland Europa« darf die Stimme des Evangeliums nicht verstummen. Das Evangelium ist die Botschaft von der Liebe Gottes. Europa braucht Gott, und es braucht Menschen, die Gott vertrauen. Glauben und Nächstenliebe strahlen Hoffnung aus auf Moral und Ethik, Bildung und Kultur, Politik und Wirtschaft in einer säkular sich verstehenden Gesellschaft und tragen dazu bei, daß Europa zu einer versöhnten Gemeinschaft zusammenwächst.

(5) Auch wenn im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation die abendländische Christenheit sich gespalten hat, erinnert die Synode der EKD an den Anteil, den die Wiederentdeckung des Evangeliums von der Gnade Gottes in der Reformation am Werden Europas hat. Sie bittet alle Glieder der Gemeinde, sich dieses Erbes bewußt zu sein und in der verantworteten Freiheit eines Christenmenschen an der Einigung Europas mitzuwirken. Ob die Einigung Europas gelingt, wird ganz wesentlich davon abhängen, daß viele Menschen die Botschaft von der Versöhnung durch Gottes Gnade annehmen und sich durch die Botschaft ermutigen lassen, zu einem ganz neuen Verhältnis zu den Angehörigen anderer Kulturen, Religionen und Nationen zu kommen, von denen sie bisher getrennt waren.

(6) Zu einer Versöhnung von Völkern, Kulturen, Konfessionen und Menschen verschiedener Religionen kann es nur kommen, wenn Schuld erkannt und bekannt wird und auf Bereitschaft zur Vergebung trifft. 50 Jahre nach der »Stuttgarter Schulderklärung« danken wir Gott, daß unser Volk und unsere Kirche Versöhnung mit den Menschen und Völkern erfahren, denen Deutschland unsägliches Leid zugefügt hat. Die Synode appelliert an die Christen in Deutsch-

land, im Einsatz für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden nicht nachzulassen.

Völker und Nationen

(7) Die Synode setzt sich für die europäische Einigung ein.

(8) Die Vielfalt der regionalen, nationalen und kulturellen Traditionen gehört zum Reichtum Europas. Europa hat aber erleben müssen und erlebt es heute erneut, wie das Bewußtsein eigener Identität von Völkern oder Volksgruppen in Nationalismus umschlagen kann, der für die eigene Gruppe oder das eigene Volk überlegene Geltung beansprucht, sich durch das Fremde bedroht sieht, zur Unterdrückung von Minderheiten führt und schließlich in Krieg und Zerstörung mündet. Die traditionelle Verbindung von Glaube und Heimat, Kirche und Nation muß überschritten werden. Die Treue zu Christus versetzt andere Loyalitäten in den zweiten Rang.

(9) Friede zwischen Völkern und Volksgruppen hebt deren Identität nicht auf, sondern läßt sie gegenüber der Identität anderer gelten. Wenn solcher Friede dauerhaft sein soll, ist nicht nur soziale Befriedung unterschiedlicher ethnischer Gruppen im Sinne des Bibelwortes »Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein« (Jes. 32, 17) erforderlich. Dauerhafter Friede braucht auch konfliktverhindernde und konflikteindämmende Strukturen. Die Entstehung der Europäischen Union ist ein Beispiel dafür, wie man auf dem Hintergrund leidvoller Erfahrungen durch übernationale Strukturen die Geschichte verändern und jahrhundertalte Konflikte beenden kann. Wenn zwischen Völkern und Nationen dauerhaft Friede herrschen soll, müssen sie bereit sein, einen Teil ihrer Souveränität und auch ihres Gewaltmonopols an überstaatliche Instanzen abzutreten, um diese in die Lage zu versetzen, gegen nationalen und ethnischen Egoismus Frieden, den Schutz von Minderheiten und die Wahrung der Menschenrechte durchzusetzen. Das setzt nach Auffassung der Synode den Konsens der beteiligten Staaten über den Vorrang der Gewaltfreiheit und die Kriterien für die Anwendung militärischer Gewalt im äußersten Fall voraus. Wenn das Unvermögen internationaler Organisationen angesichts des Krieges im ehemaligen Jugoslawien zu beklagen ist, so macht dies um so mehr die Notwendigkeit internationaler Organisationen deutlich, die zur Beendigung von Konflikten auch in der Lage sind. Die Synode ermutigt die politisch Verantwortlichen in Parlament und Regierung, überstaatliche Strukturen zur Festigung und Sicherung des Friedens zwischen den Völkern zu stärken.

(10) Für ein friedensfähiges Europa empfiehlt die Synode,

bei der christlichen Erziehung in Familie, Gemeinde und Schule der Friedensethik und der Eindämmung von Gewalt Vorrang einzuräumen; denn Gewalt beginnt in den Köpfen, nicht erst auf der Straße,

die christlichen Friedensdienste im In- und Ausland umfassend zu fördern,

dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen europaweit Geltung verschaffen.

West- und Osteuropa

(11) Die Synode wendet sich gegen die Gefahr, daß Europa in einen integrierten Westen und einen desintegrierten Osten zerfällt.

(12) Die Länder in Mittel- und Osteuropa sehen sich nach dem Ende der ideologischen Ost-West-Spaltung Europas vor die Aufgabe gestellt, eine funktionierende Demokratie aufzubauen, eine nicht mehr zentralistisch verwaltete und

geplante Wirtschaft in Gang zu bringen und dabei einem hemmungslosen Markt mit schädlichen sozialen und ökologischen Folgen Grenzen zu setzen. Die angesichts dieser Aufgaben bestehenden Schwierigkeiten haben bei vielen Menschen Enttäuschungen und Bitterkeit hervorgerufen. In Westeuropa, vor allem in der Europäischen Union, geht demgegenüber trotz mancher Ernüchterung der Prozeß der Integration weiter. Das politische, wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen Ost- und Westeuropa ist unübersehbar. Daraus erwachsendem neuen Mißtrauen zwischen Menschen in Ost- und Westeuropa müssen Christen, Gemeinden und Kirchen entgegenwirken und Begegnungen über die Grenzen hinweg schaffen.

(13) Versöhnung zwischen Ost- und Westeuropa gibt es nur, wenn Westeuropa in gesamteuropäischer Verantwortung den Ländern in Ost- und Mitteleuropa bei der Bewältigung ihrer politischen und wirtschaftlichen Aufgaben hilft, einen gerechten Ausgleich zwischen Ost und West anstrebt und dabei neue Abhängigkeiten vermeidet.

(14) Dem Europarat und besonders der Europäischen Union kommt in diesem Zusammenhang vorrangige Bedeutung zu. Die Synode unterstützt den Beitritt von mittel- und osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union. Entscheidend ist darüber hinaus, daß die Europäische Union einen politisch und wirtschaftlich stabilisierenden Einfluß auch auf die Länder ausübt, die auf absehbare Zeit nicht zur Union gehören werden, und eng mit ihnen zusammenarbeitet. Eine Erweiterung um jeden Preis könnte sich auf die Europäische Union selbst destabilisierend auswirken. Damit wäre weder West- noch Osteuropa, noch der Einheit dieses Kontinents gedient.

(15) Die Sicherheit der Länder in Ost- und Westeuropa ist darauf angewiesen, daß die Stärke des Rechts an die Stelle des Rechts des Stärkeren tritt. Die Synode tritt für die Schaffung übergreifender Sicherheitsstrukturen in Europa ein und bittet die politisch Verantwortlichen, im Prozeß der europäischen Einigung die Interessen der Völker, die nicht zur Europäischen Union und nicht zur NATO gehören, zu berücksichtigen.

Europa in der Welt

(16) Die Synode fordert eine europäische Politik, die an dem Ziel weltweiter Gerechtigkeit ausgerichtet ist.

(17) Die gemeinsame Verantwortung der Menschen und Völker für die Erhaltung der Schöpfung fordert die Partnerschaft Europas mit anderen Teilen der Welt, die Gleichberechtigung und auf europäischer Seite die Bereitschaft zur Selbstbeschränkung einschließt. Das Ziel, 0,7 % des Brutto-sozialprodukts für die Entwicklungspolitik zur Verfügung zu stellen, wird nur von wenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union annähernd erreicht. Für die armen Länder, vor allem in Afrika, ist eine weitere Entschuldung und die Einräumung weiterer Kreditmöglichkeiten anzustreben. Die Zusammenarbeit zwischen nationaler und internationaler Entwicklungspolitik muß verbessert werden mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Länder der Dritten Welt und ihre Stellung auf dem Weltmarkt zu stärken. Die Synode bittet die politisch Verantwortlichen in Deutschland, bis zum Jahr 2000 den Anteil von 0,33 % des Brutto-sozialprodukts für die Entwicklungspolitik in geeigneten Schritten auf 0,7 % zu erhöhen. Die Synode bittet die Gliedkirchen der EKD, trotz finanzieller Engpässe weiterhin mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens dem Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Christen und Gemeinden bittet die Synode, in ihrer Opferbereitschaft nicht nachzulassen und die Spendenaktion »Brot für die Welt« weiterhin zu unterstützen.

(18) Die Synode bittet die politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, ihr besonderes Augenmerk auf ihre Nachbarn am Mittelmeer zu richten. Über bestehende Grenzen hinweg müssen politisch, wirtschaftlich und kulturell Brücken nicht nur nach Israel, sondern auch zu den arabischen Staaten geschlagen werden. Nur so kann Europa dazu beitragen, daß der Friedensprozeß im Nahen Osten weitergeht.

Bevorzugte und Benachteiligte

(19) Die Synode fordert eine europäische Politik, die dem Ziel sozialer Gerechtigkeit dient.

(20) Die Einheit Europas darf nicht an sozialer Ungerechtigkeit zerbrechen. Die Lebensbedingungen in Europa sind ungleich. Es gibt Benachteiligte und Bevorzugte. Das gilt nicht nur im Vergleich der Länder der Europäischen Union mit denen, die nicht dazu gehören. Es gilt auch zwischen Ländern innerhalb der Europäischen Union und innerhalb der einzelnen Gesellschaften. Sozialpolitische Maßnahmen stoßen an die Grenzen der Belastbarkeit der öffentlichen Haushalte und der Wirtschaft. Umgekehrt stößt das gegenwärtige Wirtschaftsmodell an die Grenzen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Im Interesse sozialer Gerechtigkeit in Europa bittet die Synode die in Politik und Wirtschaft Verantwortlichen, nach neuen Wegen des Ausgleichs zwischen dem wirtschaftlichen und dem sozialen Gefälle und nach sozialen und menschengerechten Verbesserungen der Marktwirtschaft in Europa zu suchen.

(21) Westeuropa ist heute so wohlhabend wie noch nie zuvor in seiner Geschichte. Dennoch hat die in den letzten Jahren fortlaufend gestiegene Arbeitslosigkeit eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht. Im Schnitt ist die Erwerbslosigkeit von Jugendlichen doppelt so hoch wie bei Erwachsenen und die Arbeitslosigkeit von Frauen erheblich höher als die von Männern. Immer mehr Menschen sind auf Dauer ohne Erwerbsarbeit, die Hälfte aller Arbeitslosen mindestens ein Jahr lang. Was für Westeuropa ziemlich exakt statistisch erhoben werden kann, dürfte in Mittel- und Osteuropa noch ganz andere Dimensionen haben. Mit Wirtschaftswachstum allein ist dieses Problem nicht zu lösen. Christen und Kirchen können sich damit nicht abfinden. Die Synode setzt sich für andere, zusätzliche Lösungsansätze ein wie z. B. sozial abgesicherte Teilzeit- und flexible Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitszeitverkürzung und Rahmenbedingungen, die es auch kleineren und mittleren Unternehmen ermöglichen, ihre Mitarbeiterschaft zu erweitern.

(22) Die Synode begrüßt die Zielsetzungen des Weißbuches »Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung« der Europäischen Kommission aus dem Jahre 1993, bis zum Ende dieses Jahrhunderts 15 Millionen neue Arbeitsplätze zu schaffen und damit die derzeitige Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 2000 zu halbieren und fordert die Bundesregierung auf, die hierzu erforderlichen arbeitsmarkt- und finanzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen.

(23) Damit die Menschen in Europa gleiche Chancen haben, in der komplexen modernen Zivilisation ihr Leben zu meistern, ist auf Erziehung und Bildung besonderes Gewicht zu legen. Dabei dürfen die Bildungsziele nicht auf das zweckrationale Funktionieren im Arbeits- und Berufsleben reduziert werden. Ziel muß vielmehr die ganzheitliche Bildung sein, die dem Menschen in allen seinen Lebensbezügen gerecht wird und ihn instand setzt, sich mündig und fähig den Herausforderungen der modernen Welt zu stellen. Die Synode bittet die für Bildung und Erziehung pädagogisch und auf nationaler oder europäischer Ebene politisch Verantwortlichen, sich an diesem Grundsatz zu orientieren.

(24) In keinem Land Europas ist die Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklicht. Frauen sind von Arbeitslosigkeit und Armut stärker betroffen als Männer. In vielen Sektoren ist gleicher Lohn für gleiche Arbeit nicht gewährleistet. Gewalt gegen Mädchen und Frauen nimmt dramatisch zu, sowohl im privaten Bereich als auch in kriegerischen Auseinandersetzungen. In vielen Ländern, vor allem in Ost- und Mitteleuropa, sehen sich Frauen durch materielle Notlagen zur Prostitution gezwungen. Überall sind Frauen in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen unterrepräsentiert. Durchweg tragen sie die Last der Familien- und Hausarbeit sowie der familiären Pflege, auch dann, wenn sie selbst erwerbstätig sind. Die Synode unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, die Chancengleichheit von Frauen zu fördern.

(25) Armut, Unterdrückung, Terror, Krieg und Umweltkatastrophen veranlassen und zwingen viele Menschen, ihre angestammte Heimat zu verlassen, um in anderen Ländern zu überleben und sich eine neue Existenz zu suchen. Jeder 100. Mensch in der Welt befindet sich auf der Flucht. Jeder zweite Flüchtling ist jünger als 18 Jahre. 1993 suchten in Ländern West- und Mitteleuropas rund zwei Millionen Menschen Asyl. Es ist erschreckend, daß im Blick auf die Aufnahmebereitschaft die internationale Solidarität diesen Schutzbedürftigen gegenüber rapide abgenommen hat. Die Synode fordert eine gemeinsame Flüchtlings- und Asylpolitik in der Europäischen Union und auf gesamteuropäischer Ebene, die die Rechtsstellung des Flüchtlings entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Grundfreiheiten und Menschenrechte auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention achtet. Entscheidend ist, die Ursachen für Vertreibung und Flucht zu bekämpfen.

(26) Menschen vor allem aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, die unter uns leben, erfahren häufig Anfeindungen bis hin zu Gewalttaten. Die Bekämpfung fremdenfeindlicher Aktivitäten und der Diskriminierung von Ausländern ist eine Aufgabe der politischen Mandatsträger, staatlicher Organe und aller Menschen in ganz Europa. Es geht um Erziehung zum Frieden. Kinder- und Jugendarbeit, Schule und andere Bildungseinrichtungen haben dabei besondere Bedeutung, damit Verstehen von Fremdem früh wächst, eigene Identität verstärkt wahrgenommen und Verständigung von Anfang an geübt wird.

Die Kirchen

(27) Die Synode setzt sich für verstärkte Zusammenarbeit der Kirchen in Europa ein.

(28) Christen und Kirchen können zur Versöhnung in den vorhin genannten Bereichen nur glaubwürdig beitragen, wenn die Botschaft von der Versöhnung auch für ihr Verhältnis untereinander Geltung hat. Nur wenn über tiefe historische und konfessionelle Gräben hinweg und zwischen unterschiedlichen nationalen, ethnischen und kulturellen Prägungen Einheit der Kirchen sichtbar wird, können die Kirchen die Botschaft der Versöhnung dem einzelnen Menschen und in der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Welt Europas hörbar machen und zur Geltung bringen. Die ökumenischen Zusammenschlüsse auf europäischer Ebene brauchen das Mandat und die Mittel, damit sie die von ihnen erwarteten Aufgaben erfüllen können. Die bestehende Zusammenarbeit und die strukturellen Verbindungen zwischen ihnen müssen verstärkt werden.

(29) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstützt die Konferenz Europäischer Kirchen, in der protestantische, anglikanische und orthodoxe Kirchen aus allen Ländern Europas zusammengeschlossen sind und die ihrerseits mit dem Rat der katholischen Bischofskonferenzen in Europa zusammenarbeitet. Sie begrüßt die schwer-

punktmäßige Arbeit der Konferenz an der Frage, wie die Kirchen in Europa sich dem Auftrag zur Mission gemeinsam und nicht in Konkurrenz zueinander stellen können. Sie begrüßt die zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz 1997 und bittet die Gemeinden, sich an der Vorbereitung dieser Versammlung aktiv zu beteiligen.

(30) Die Christen und die Kirchen haben die Botschaft von der Versöhnung auch gegenüber den europäischen Institutionen des Europarats und der Europäischen Union auszurichten. Die Synode unterstützt die Zusammenarbeit der Kirchen in der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft in Brüssel und Straßburg. Sie begrüßt, daß dort weitergehende Überlegungen zu Themen wie Bioethik, Verhältnis von Wirtschaft, Sozialpolitik und Bewahrung der Schöpfung, Achtung der Menschenrechte und Schutz von Minderheiten von den Kirchen im Dialog mit den Institutionen erarbeitet werden. Sie regt an, diese Arbeitsergebnisse in den Gremien der EKD, in den Gliedkirchen und in den Gemeinden bekannt zu machen. Zunehmend wichtig für die Zusammenarbeit der Kirchen den europäischen Institutionen gegenüber ist das Anliegen, die Stellung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften auf europäischer Ebene zu stärken. Die Synode unterstützt die Bemühungen, im Vertrag von Maastricht eine Bestimmung über die Religionsgemeinschaften zu verankern.

(31) Die Ökumene zwischen den Konfessionen und Konfessionsfamilien kann nur gedeihen, wenn auch die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen untereinander vertieft wird. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dankbar für die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft bereits erreichte Gemeinsamkeit und unterstützt die Bemühungen dieser Gemeinschaft, die Einheit des gesamten Protestantismus in Europa zu fördern. Ob dabei an eine »Evangelische Kirche in Europa« gedacht wird oder ob auch für die innerprotestantische Ökumene das Modell »Versöhnter Verschiedenheit« eher hilfreich ist, ist eine unter uns und unter den europäischen protestantischen Kirchen offene Frage.

(32) Zur Botschaft von der Versöhnung gehört, daß Christen und Kirchen sich über Grenzen hinweg gegenseitig bestehen. Die Synode begrüßt, daß viele Werke und Verbände wie die Frauen-, Männer-, Jugend-, Studenten- und die Diasporaarbeit, die Mission und die Diakonie, die Ausbildungsstätten und Akademien sich europaweit strukturell vernetzt haben. Die Synode begrüßt die vielfältigen Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchengemeinden, Gruppen, Einrichtungen und Kirchen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, die von vielen einzelnen, Gruppen, Kirchengemeinden, Landeskirchen und Werken der Diaspora und der Diakonie getragen werden. Sie ist besonders dankbar für die von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragene »Evangelische Partnerhilfe«, die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Mittel-, Süd- und Osteuropa zugute kommt. Die Synode bittet die Christen, die Gemeinden, die Landeskirchen und die kirchlichen Werke, die Spendenaktion »Hoffnung für Osteuropa« tatkräftig zu fördern. Spenden allein aber reichen nicht aus. Die Gliedkirchen und der Rat der EKD werden gebeten, zusätzlich über den Einsatz von Kirchensteuermitteln zum weiteren Aufbau von Kirche und Diakonie in Mittel- und Osteuropa zu entscheiden.

(33) Der Partnerschaft zwischen einzelnen Kirchen, wie z. B. zwischen der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland, kommt für das Zusammenwachsen der Kirchen in Europa besondere Bedeutung zu. Sie wird auf den verschiedenen Ebenen erst lebendig, wenn sie durch Partnerschaften zwischen Gemeinden und kirch-

lichen Gruppen oder durch Austausch- und Stipendienprogramme das gegenseitige Kennenlernen fördert.

(34) Für die Versöhnung in Europa ist das Verhältnis der »westlichen« Kirchen zur Orthodoxie entscheidend wichtig. Die Synode setzt sich dafür ein, daß die Dialoge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Patriarchaten in Konstantinopel, Moskau, Bukarest und Sofia fortgesetzt werden und daß dabei brennende Themen der Gegenwart, wie z. B. das Verhältnis von Kirche und Nation, die tatsächliche oder vermeintliche Abwerbung von Kirchenmitgliedern durch andere Kirchen oder Gruppen, die Beteiligung von Frauen am Leben und an den Entscheidungen in der Kirche auf der Tagesordnung stehen.

(35) Gerade in unserem Land ist uns bewußt, daß es Versöhnung in Europa ohne das jüdisch christliche Gespräch und die Erinnerung daran, daß das Christentum mit dem Judentum gemeinsame Wurzeln und eine Geschichte hat, die ihren Tiefpunkt im Holocaust fand und Buße und Umkehr erfordert, nicht geben kann.

(36) In Europa leben viele Menschen, die dem Islam angehören. Zum Versöhnungsauftrag der Christen und der Kirchen gehört es, einer Ineinsetzung von Islam und Fundamentalismus zu wehren und mit dem Islam den Dialog zu führen.

»So sind wir nun Botschafter an Christi Statt.«

(37) Die Möglichkeiten der Christen und Kirchen, im heutigen Europa auf die Strukturen und die für die Menschen so wichtigen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen einzuwirken, sind begrenzt. Dennoch können wir, jeder und jede an seinem und ihrem Ort, dazu beitragen, daß Europa mehr ist als ein bloß wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgendes Mammutunternehmen. Wir können mit anderen dafür Sorge tragen, daß ein versöhntes Europa den Menschen in Europa und in der Welt zugute kommt.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 200* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Bildung und Europa.**

Vom 10. November 1995.

In den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft standen vor allem Wirtschaft und Handel im Mittelpunkt des Interesses. Spätestens seit Mitte der 70er Jahre und gerade auch mit der Einführung eines eigenen Kapitels »Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend« (Art. 126 und 127) in den EG-Vertrag anlässlich der Revision der Gemeinschaftsverträge 1992 in Maastricht sind Bildung und Kultur zu einem wichtigen Bestandteil des europäischen Einigungsprozesses geworden. Ging es dabei zunächst primär um eine auf die Bedingungen Europas ausgerichtete berufliche Qualifikation (Ausweitung von Sprachkompetenzen, Schaffung europaweit vergleichbarer Bildungsabschlüsse, Austausch von Schülern und Studierenden etc.), werden an den Bereich von Bildung und Erziehung in jüngster Zeit weitergehende Forderungen gerichtet. Sie sollen einer zögerlichen europäischen Integration neue Impulse geben, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz überwinden helfen und die Menschen für gemeinsame Werte und Zielsetzungen öffnen (vgl. Entwurf einer Entschließung des Rates der Europäischen Union [Bildung] »Die Reaktion des Bildungswesens

auf die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entstandenen Probleme«). In diesem Zusammenhang richten sich ebenso Erwartungen an die Religionen und Kirchen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hält deswegen fest:

1. Die Bildungspolitik – auch soweit sie eine Angelegenheit der Europäischen Union darstellt – muß von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis geprägt sein. Eine einseitige Ausrichtung an ökonomischen oder funktionalen Interessen vernachlässigt die tatsächlichen menschlichen Bedürfnisse. Bildung zielt wesentlich auf Lebensorientierung und hat deshalb eine religiös-ethische Dimension. Sie ist als Integrationsprozeß zu verstehen, in dem Qualifikation und Orientierung verbunden werden. Dazu gehört, daß die Menschen über Tragweite und Beschränkung des eigenen Könnens zu reflektieren lernen. Bildung zielt auf eine Menschlichkeit, die sich nicht zuletzt im Verzicht auf die Vorstellung vom idealen Menschen bewährt. Das Bildungsangebot muß auch darauf ausgerichtet sein, daß die Leistungsgeminderten und -gehinderten an der europäischen Entwicklung teilhaben können (vgl. EKD-Text 37 »Evangelisches Bildungsverständnis in einer sich wandelnden Arbeitsgesellschaft« von 1991, S. 35/36).
2. Bildung im gesamteuropäischen Horizont darf ferner nicht für falsche Idealisierungen und Harmonisierungen instrumentalisiert werden. Der als »weltoffene, multikulturelle und interkonfessionelle« Persönlichkeit gedachte »europäische Mensch« steht in der Gefahr, wissender, besser und verständiger sein zu wollen und sich mit einer anmaßenden Haltung über religiöse Überzeugungen und Werte anderer Menschen zu erheben.

Die EKD hat in ihrer Denkschrift »Identität und Verständigung« beschrieben, was angesichts des weltanschaulich-religiösen Pluralismus unserer Situation als kulturelle Verständigungs- und pädagogische Bildungsaufgabe wichtig ist: »das Gemeinsame inmitten des Differenzen hindurch, nicht oberhalb von ihnen« (S. 65).

Die Menschen in unserer enger werdenden »Einen Welt« brauchen das fruchtbare Wechselspiel von gewachsener Identität und anzustrebender Verständigungsfähigkeit. Nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Identitätsängste werden sich steigern, wenn die vorhandene Pluralität einer schematisierenden Vereinheitlichung unterworfen werden soll. Gleichzeitig ist es notwendig, zum einen einer selbstgenügsamen Abschließung nachdrücklich zu wehren und zum anderen überall zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Deshalb sind Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu entwickeln und zu lernen, um komplexe Strukturen und pluralistische Heterogenität zu bewältigen. Wer nicht um seine Identität zu fürchten braucht, kann sich für andere öffnen und Verantwortung übernehmen. Sie betrifft die eigene, unmittelbare Lebenswelt und letztlich die globalen Zusammenhänge, den Schutz der »Einen Welt«, die Bewahrung der Schöpfung. Bildung und Erziehung stehen hier vor schwierigen Herausforderungen.

Die Synode hat beschlossen:

Die evangelische Kirche sieht im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das öffentliche Bildungssystem und ihrer eigenen Bildungsverantwortung für die Erschließung und Überlieferung des christlichen Glaubens (vgl. Beschluß der EKD-Synode zur Bildungsverantwortung der Kirche 1990 in Lübeck-Travemünde) folgende *Aufgaben*:

- Die Notwendigkeit einer europäischen Verständigung und Einigung ist in den Schulen Europas den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den verschiedenen Fächern und Lernbereichen immer wieder neu zu verdeutlichen – ohne ihre kritischen Anfragen zu übergehen. Dabei darf die Rolle der Religionen – für unseren europäischen Kulturraum besonders die des Christentums – nicht verdrängt oder marginalisiert werden. Sie hat bis heute geschichtliche Auswirkungen: wertsetzend und wertkritisch, innovierend und retardierend, in Verflechtung mit anderen kulturellen Einflußfaktoren und in relativer Eigenständigkeit. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule die vorhandenen und möglichen Gemeinsamkeiten zwischen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen im Spannungsfeld klar sichtbarer Unterschiede und Gegensätze kennenlernen. Ihnen muß die authentische Begegnung mit dem Inhalt der biblischen Überlieferung und den christlichen Traditionen ermöglicht werden. Dem Religionsunterricht und dem religiösen Beitrag zur Schulkultur, den die meisten europäischen Länder als Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach eingerichtet haben, kommen hier besondere Bedeutung zu. Es gibt keine Notwendigkeit, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für den Religionsunterricht in Europa anzugleichen.
- Die vorgenannten Anliegen sind nicht nur auf die Schule zu beschränken. Die außerschulische Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit hat für die europäische Integration ebenfalls große Bedeutung. Jugendaustausch, länderübergreifende Workshops, Treffen und Aktionen, freiwillige soziale Dienste etc. fördern unmittelbar das gegenseitige Verständnis und helfen, Vorurteile abzubauen. Die hier bestehenden Möglichkeiten müssen deutlicher in den Blick kommen und durch europäische Regelungen besser unterstützt und abgesichert werden. Die evangelischen Jugendvereinigungen brauchen dazu auf der europäischen Ebene eine stärkere Vertretung.
- In der beruflichen Aus- und Fortbildung muß der Erwerb humaner und sozialer Kompetenz für die Gestaltung des persönlichen Lebens und die aktive Mitwirkung und Mitverantwortung in den europäischen Gesellschaften den gleichen Rang erhalten wie die fachlichen beziehungsweise die berufs- oder betriebsspezifischen Qualifikationen. Naturwissenschaftliche, ökonomische und technische sowie religiöse, philosophische und ethische Aspekte sind aufeinander zu beziehen und darum wesentlicher Teil der übergreifenden Bildungsaufgaben in Europa.
- Die Kirche selbst hat ihre eigenen Ausbildungsgänge kritisch zu überdenken. Das kann zum einen inhaltlich bedeuten, zur Wahrnehmung von theologischen Studiensemestern im europäischen Ausland zu ermutigen und die ökumenische Dimension in den theologischen Ausbildungsgängen stärker zu berücksichtigen. Zum anderen ist im Blick auf die Strukturen festzustellen, daß die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen für vergleichbare Tätigkeiten innerhalb der EKD immer noch nicht gewährleistet ist. Damit drohen die kirchlichen Ausbildungen im Zuge europäischer Standards und Vereinheitlichungen in der Berufsbildung von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt zu werden. Die Schulen und Ausbildungsstätten in evangelischer Trägerschaft sowie das Zeugnis der evangelischen Kirche in Europa insgesamt nehmen Schaden, wenn wir im Feld unserer eigenen Bildungsverantwortung nicht das einlösen, was wir in der Wahrnehmung unserer öffentlichen Bildungsmitverantwortung fordern.
- Die europäische Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in den Bereichen Bild und Jugend ist zu verstärken. Die bestehenden Strukturen (Europäische Konferenz für christliche Erziehung – ECCE, Europäisches Forum für Religionslehrerinnen und Religionslehrer – EFTRE, Intereuropäische Kommission für Kirche und Schule – ICCS, Internationaler Verband Evangelischer Erzieher – IV, Ökumenischer Jugendrat in Europa – EYCE, Christlicher Studenten- und Studentinnen-Weltbund / Europaregion WSCF) sind derzeit dabei, Interessen zu bündeln und ihre Organisationsformen zu überdenken, damit sie die eigenen Anliegen im Rahmen einer geordneten Zusammenarbeit der Kirchen mit den europäischen Institutionen effektiver vertreten können. Hierbei brauchen sie institutionelle, personelle und finanzielle Unterstützung. Wichtig ist allerdings auch, daß einerseits die kirchlichen Zusammenschlüsse selbst (wie zum Beispiel die Europäische Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft – EECCS) Bildungs- und Jugendfragen viel mehr als bisher berücksichtigen und andererseits die Beteiligungsstrukturen der europäischen Politik und Administration wesentlich verbessert werden. Es bedarf darum weitergehender Aktivitäten um die Kooperation zwischen den verschiedenen Organisationen und Strukturen auf europäischer Ebene im Bereich jugendpolitischer, bildungspolitischer und religionspädagogischer Arbeit zu intensivieren.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Sozialpolitik in der Europäischen Union.

Vom 9. November 1995.

1. Neben den Abkommen zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Sozialcharta des Europarates aus dem Jahre 1961 ist ein hohes Maß an sozialem Schutz bereits in den Gründungsverträgen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) als Vertragsziel aufgeführt. Tatsächlich ist dieses Ziel aber noch weit entfernt. Die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Absicherung verlaufen in ganz unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Die Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik innerhalb des Binnenmarktes ist primär von traditionellen Wachstumsvorstellungen geprägt. Die wirtschaftspolitische Ausrichtung muß an Kriterien wie Sozial- und Schöpfungsverträglichkeit, nachhaltige Entwicklung und qualitatives Wachstum gebunden werden.
2. Angesichts der sehr unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten kann eine Sozialpolitik innerhalb der Europäischen Union keine Harmonisierung oder vollständige Angleichung der Sozialsysteme oder der sozialen Leistungen zum Ziel haben.

Der eingeschlagene Weg der Koordinierung der Systeme im Rahmen der Freizügigkeit und die bislang erzielten Schutzrechte in den Bereichen Arbeitsschutz und Jugendarbeitsschutz, gleicher Lohn und Chancengleichheit für Frauen und Männer, Mindesturlaub und

wöchentliche Höchst Arbeitszeit oder der Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz sind eine bedeutsame erste Etappe.

3. Im Blick auf die Herausforderungen durch die Globalisierung und Mobilisierung von Wirtschaft und Produktion sowie der grenzüberschreitenden Beschäftigungsfragen hält die Synode den weiteren Ausbau einer verbindlichen Sozialpolitik auf der Europäischen Ebene für unverzichtbar. Dazu muß der Weg für alle Mitgliedstaaten verpflichtender sozialer Mindestschutzrechte konsequent weiterbeschritten werden. Diese dürfen weder die wirtschaftlich schwächeren Staaten überfordern noch andere daran hindern, höhere Standards anzustreben oder auszubauen. Ohne derartige verbindliche Regeln gerät die Union zunehmend in die Gefahr, neue nationale Schranken aufzurichten.

Soziale Eckdaten sind für die Beitrittsperspektive der mittel- und osteuropäischen Staaten, deren Marktwirtschaften im Aufbau sind, eine wichtige Orientierung. Ebenso notwendig sind sie im Blick auf die noch zu klärenden sozialen Folgewirkungen der angestrebten Wirtschafts- und Währungsunion.

4. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die Verzahnung von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Europäischen Gemeinschaft bereits in der Denkschrift »Verantwortung für ein soziales Europa« aus dem Jahre 1991 eingefordert. Die hierin enthaltenen Kriterien für ein – über die Gemeinschaft hinausführendes – Europa der sozialen Verbindlichkeit, der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen und humaner Innovationen haben nichts an Aktualität verloren. Im Gegenteil – angesichts dramatisch steigender Arbeitslosigkeit in fast allen Staaten der Union, Armut und Obdachlosigkeit, zunehmender Ausgrenzung Benachteiligter und der nach wie vor nicht überall erreichten Chancengleichheit von Frauen und Männern, muß unverzüglich gehandelt werden.

Die Synode hält es daher für dringend erforderlich, daß die genannten Aspekte in der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft verstärkt in den Blick genommen werden.

Sie bedauert sehr, daß sowohl das 4. Armutsprogramm als auch das Programm für ältere Menschen am ablehnenden Votum der Bundesregierung im Ministerrat gescheitert sind. Sie unterstützt nachdrücklich die Zielsetzung des »4. Aktionsprogramms zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000)« und bittet den Rat unverzüglich bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß sie der Verabschiedung dieses Programmes bei der kommenden Sitzung des Sozialministerrates ihre Zustimmung nicht versagen wird.

5. Die Synode der Evangelische Kirche in Deutschland bittet alle, die in der Europäischen Kommission, im Europäischen Parlament und in der Bundesregierung bei ihren Entscheidungen im Ministerrat Verantwortung tragen, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß der Ausbau der sozialen Schutzrechte fortgesetzt wird. Sie weist nachdrücklich darauf hin, daß die Fortentwicklung einer für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Sozialpolitik, die die Subsidiarität achtet und dem Wohl aller Menschen verpflichtet ist, ein elementarer Verhandlungspunkt für die im kommenden Jahr beginnende Regierungskonferenz zur Revision des Vertragswerks von Maastricht sein muß.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 202* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erhaltung und Stärkung ländlicher Regionen in Europa.**

Vom 9. November 1995.

1. Je mehr Europa zu einem Wirtschaftsraum zusammenwächst, desto mehr gilt es, die unterschiedlichen regionalen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Nur so und durch Mitbestimmung bei struktur- und regionalpolitischen Maßnahmen Brüssels läßt sich die Akzeptanz der EU erhöhen. Durch eine stärker integrative regionale Wirtschafts-, Agrar-, Verkehrs-, Struktur- und Sozialpolitik muß sowohl das Stadt-Land-Gefälle als auch das Nord-Süd-Gefälle und neuerdings auch das West-Ost-Gefälle abgebaut und die zu große Entleerung ländlicher Problemgebiete verhindert werden. Dezentralisation von Produktion, Gewerbe und Handel sind dabei ebenso wichtig wie die Vermeidung von wirtschafts-, regional- und umweltpolitisch fragwürdigen Monostrukturen. Eine zu einseitige Konzentration auf wirtschaftlich bisher begünstigte Gebiete vermindert die Auslastung der regionalen Ressourcen in schwächeren Regionen.
2. Die vom Europarat verabschiedete »Europäische Charta für den ländlichen Raum« fordert eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung für alle Regionen Europas. Die Erhaltung einer vielfältigen Landschaft kann am besten durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, durch die sie auch entstanden ist, geschehen. Fällt diese Nutzung aus, versteppen nicht selten Teile der Landschaft mit negativen Folgen auch für die Siedlungsstruktur. Hierbei sind die besonderen Bedingungen der europäischen Mittel- und Hochgebirgsregionen zu berücksichtigen. Die Vielgestaltigkeit der Landschaft mit den darin liegenden Dörfern und Kleinstädten bewirkt ihre Schönheit und ihren Reiz als Erholungsraum.
3. Die Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Landschaftserhaltende Maßnahmen der Landwirtschaft müssen daher von Staat und Gesellschaft angemessen honoriert werden. Auch gesunde Nahrungsmittel und eine artgerechte Tierhaltung haben ihren Preis. Da eine aus wirtschaftlichen Gründen erzwungene intensive und großflächige Landbewirtschaftung und Massentierhaltung nicht selten Boden und Grundwasser belasten, müssen EU-weit politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die solche Folgewirkungen weiter minimieren. Dasselbe gilt auch für viele unsinnige Transporte von Tieren und Nahrungsmitteln. Naturnahe und regionbezogene Lebensformen sowie eine stärkere regionale Nahrungsmittelerzeugung und Vermarktung sind geeignet, umweltschädigende Verkehrsströme einzudämmen.
4. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird gegenwärtig noch weiter durch weltweite Liberalisierung des Agrarmarktes und durch die großflächig arbeitenden landwirtschaftlichen Unternehmen besonders jetzt in den neuen Bundesländern und den mitteleuropäischen Ländern forciert. Er überfordert nicht selten die davon betroffenen Menschen. Dies wirkt sich besonders für Familienbetriebe in Regionen mit bäuerlich strukturierter und naturnaher Landwirtschaft aus. Von den sozialen Folgen der Umbrüche in der Landwirtschaft sind besonders die Frauen betroffen.

Das ist ein agrarpolitisches und strukturpolitisches Problem. Es bedeutet auch eine Herausforderung für die kirchliche Arbeit. Es müssen Wege gefunden werden, wie die Kirche in weitläufigen ländlichen Problem-

gebieten mit dünner Bevölkerungsdichte »im Dorf« bleiben kann.

In nicht wenigen ländlichen Problemgebieten der neuen Bundesländern beträgt die Arbeitslosenquote über 40%. Menschen, die in der Landwirtschaft arbeitslos werden, brauchen alternative Angebote, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen um ihr Leben selbst sinnvoll gestalten zu können.

5. Für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist die Pflege der gemeinschaftsfördernden und identitätsfestigenden Institutionen von großer Bedeutung. Durch die zentralisierende Verwaltungsreform in Deutschland haben viele Dörfer ihre Eigenständigkeit verloren. Die öffentliche Verwaltung geschieht in ortsfernen Zentren. Kindergärten und Schulen wurden zusammengelegt. Läden, Gaststätten, Arztpraxen und Treffpunkte sind aufgegeben. Das Pendlertum ist für viele Kinder alltägliches Geschick. Heute sind in weiten Teilen Deutschlands die Kirchengemeinden neben Vereinen und Verbänden die letzten kulturtragenden Institutionen. In der Verbindung christlicher Werte und ländlicher Lebensformen liegen Chancen für die europäische Gesellschaft: Überschaubare Dörfer fördern die Gemeinschaftsfähigkeit, Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfefähigkeit.
6. Die Ermahnung des Apostels Paulus »Einer trage des anderen Last« gilt nicht nur für zwischenmenschliche Beziehungen. Sie gilt auch für das Verhältnis von wirtschaftlich starken Regionen zu den schwachstrukturierten Problemgebieten. Bei jeder Erweiterung der EU muß darauf geachtet werden, daß die Kriterien der Human-, der Sozial-, der Umwelt-, der Generationen- und der Drittweltverträglichkeit gleichermaßen Beachtung finden.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 203* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum UN-Waffenübereinkommen.

Vom 9. November 1995.

Die Synode der EKD bittet den Rat, sich weiterhin und mit Nachdruck bei der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament dafür einzusetzen, daß die Zielsetzung der gescheiterten Wiener Konferenz zur Überprüfung des UN-Waffenübereinkommens (CCW-Konvention) vom 25. September bis 13. Oktober 1995 verwirklicht wird. Hierzu gehört, daß das befristete deutsche Moratorium für Herstellung und Export von Anti-Personen-Minen unbefristet Geltung erhält und von den anderen Staaten der EU, soweit noch nicht erfolgt, übernommen wird. Darüber hinaus muß europaweit das Ziel verfolgt werden, Herstellung und Export aller Landminen zu unterbinden.

Die Partnerkirchen in den Ländern der 3. Welt, deren Regierungen die Wiener Konferenz scheitern ließen, sollen gebeten werden, bei ihren Regierungen dafür einzutreten, daß diese ihre Blockadehaltung gegen das zweite Zusatzprotokoll der CCW-Konvention aufgeben.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und dem Europäi-

schen Parlament dafür einzusetzen, in erheblich verstärktem Umfang Mittel und Ressourcen der EU-Staaten (einschließlich des technischen und logistischen Know-how der Streitkräfte) zur Beseitigung von Minen sowie zur Versorgung und Rehabilitation von Minenopfern zur Verfügung zu stellen.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Rüstungsexport.

Vom 9. November 1995.

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, sich anhaltend und mit Nachdruck bei der Bundesregierung, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den Verbänden der Industrie und den Gewerkschaften dafür einzusetzen, daß

- der Rüstungsexport in Staaten außerhalb der EU und der NATO drastisch reduziert wird,
- der Rüstungsexport in NATO-Staaten, die an Menschenrechte verletzenden innerstaatlichen Konflikten beteiligt sind, unterbunden wird,
- die damit verbundenen Konversionen im Bereich der Rüstungsindustrie nicht aus sozialen Gründen (Arbeitsplätze) unterbleiben, sondern sozialverträglich gestaltet werden.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur gegenwärtigen Situation im ehemaligen Jugoslawien.

Vom 9. November 1995.

1. Die Synode ist dankbar dafür, daß nunmehr in Bosnien die Waffen schweigen und daß Verhandlungen über eine Friedensregelung im früheren Jugoslawien begonnen haben. Sie bittet alle Christinnen und Christen, diese schwierigen Verhandlungen mit Gebet und Fürbitte zu begleiten.
2. Die Synode bittet die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, in den vielfältigen Bemühungen zur Linderung des Flüchtlingselends im früheren Jugoslawien und um eine gastfreundliche Aufnahme der Bürgerkriegsflüchtlinge bei uns nicht nachzulassen.
3. Die Synode bittet die politisch Verantwortlichen in aller Welt darum, die unter der menschenverachtenden und zynischen Bezeichnung »ethnische Säuberung« fort-dauernde Spirale von Unrecht und Gewalt endlich zu durchbrechen. Dazu reicht humanitäre Hilfe nicht aus. Die künftige Friedensregelung muß den Vertriebenen die Rückkehr ermöglichen.

4. Die Synode unterstützt die Bemühungen des Ökumenischen Rats und der Konferenz Europäischer Kirchen, die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Region miteinander ins Gespräch zu bringen. Sie bedauert, daß sich der Zentralausschuß des ÖRK auf seiner Sitzung vom 14. bis 22. September 1995 nicht zu einer eindeutigen Kritik an der serbischen Eroberungs- und Vertreibungspolitik hat durchbringen können. Sie wendet sich erneut an die Kirchen und Religionsgemeinschaften im früheren Jugoslawien mit der dringenden Bitte, dem gegen Gottes Versöhnungsgebot gerichteten mörderischen Nationalismus zu widerstehen und mitzuhelfen, den Weg zum friedlichen Zusammenleben der Menschen und Völker zu öffnen.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Seelsorge an Soldaten.

Vom 9. November 1995.

- Die Synode bekräftigt den von ihr mehrfach bekundeten Willen, an der Seelsorge für Soldaten festzuhalten. Sie muß im Bereich aller Gliedkirchen der EKD und an allen Orten, an denen Soldaten Dienst tun, unter gleichen guten Arbeitsbedingungen zuverlässig wahrgenommen werden können.
- In ihren 1993 in Osnabrück und 1994 in Halle gefaßten Beschlüssen hat die Synode ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten dargelegt. Sie hält an dieser Konzeption fest.
- Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine Bemühungen, in Gesprächen die Bundesregierung für die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse zu gewinnen. Auch wenn die Bundesregierung Veränderungen des Militärseelsorgevertrages derzeit nicht nähertreten will, bietet das weitere Gesprächsangebot der Bundesregierung die Aussicht, neue Regelungen für die Ausgestaltung der Soldatenseelsorge jedenfalls im Bereich der östlichen Gliedkirchen zu erreichen. Die Synode bestärkt den Rat in seiner Absicht, diese Chance zu nutzen und erwartet davon eine Förderung ihrer Bemühungen um die Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD.
- Die Synode bittet den Rat, zur Stärkung der kirchlichen Bindung der Seelsorge an Soldaten die in Aussicht genommenen Veränderungen vorzunehmen, die ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages möglich sind.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«.

Vom 10. November 1995.

Die Synode erinnert an die Beschlüsse zur Frauenförderung, die die 7. Synode auf ihrer 6. Tagung 1989 in Bad Kro-

zingen zur »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« gefaßt hat.

Sie appelliert an die Gliedkirchen, die Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ökumenischen Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« zu realisieren.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, in ihren Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen und Männern und um die Förderung von Frauen – auch in Zeiten finanzieller Belastung – nicht nachzulassen.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bestandsaufnahme am Ende der Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«.

Vom 10. November 1995.

Die Synode bittet den Rat dafür Sorge zu tragen, daß zum Ende der Dekade eine schriftliche Bestandsaufnahme vorgelegt wird, die zeigt, wie weit in der EKD und ihren Gliedkirchen die Anliegen der Dekade aufgenommen und verwirklicht worden sind. Der Bericht sollte auch aufzeigen, welche Problemfelder über das Ende der Dekade hinaus der Weiterarbeit bedürfen.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konsequenzen aus der Weltfrauenkonferenz.

Vom 10. November 1995.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung für die zügige Umsetzung der Ergebnisse der IV. Weltfrauenkonferenz einzusetzen und sich darum zu bemühen, daß sie auch in der kirchlichen Arbeit Anwendung finden.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung von Frauen an ökumenischen Programmen und Gremien.

Vom 10. November 1995.

Die Synode bittet den Rat der EKD, in seinen Bemühungen um angemessene Beteiligung von Frauen an ökumenischen Delegationen und Gremien nicht nachzulassen.

Sie hält es für notwendig, Programme zu fördern, die Frauen auf ökumenische Begegnungen gezielt vorbereiten. Trainingsangebote für Nachwuchskräfte sind dabei besonders zu berücksichtigen (Empfehlung: Aufnahme in das Jahresprogramm des Anna-Paulsen-Hauses, FSBZ, in Gelnhausen).

Die Synode bittet die Gliedkirchen und kirchlichen Werke, in ihrer Partnerschaftsarbeit der Beteiligung von Frauen besonderes Augenmerk zu schenken und der Situation der Frauen in den Partnerländern und -kirchen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewalt gegen Frauen.

Vom 10. November 1995.

Die Synode bittet den Rat, ein Studienvorhaben zum Thema »Gewalt gegen Frauen« zu initiieren.

Das Frauenstudien- und -bildungszentrum in Gelnhausen (Anna-Paulsen-Haus) soll zusammen mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD, den Frauenreferaten der Gliedkirchen und der EKD, dem Diakonischen Werk der EKD, der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V. sowie der Evangelischen Männerarbeit in Deutschland e.V. das Thema kirchenspezifisch untersuchen.

- Personale, strukturelle und kulturelle Gewalt sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen drei Gewaltformen sollten geklärt werden.
- Erfahrungen von erlittener Gewalt aus der Arbeit mit Gewaltopfern sowie aus Projekten und Initiativen zur Linderung und Prävention von Gewalt sollten beschrieben und im Zusammenhang analysiert werden. Hieran sollte sich eine theologische Reflexion anschließen. Dabei sollte in den theologischen Traditionen sowohl nach Wurzeln der Gewaltüberwindung gesucht werden wie nach jenen, die Gewalt begünstigen oder religiös legitimieren.
- Es soll nach Möglichkeiten gesucht werden, die Problematik in den verschiedenen Bereichen der Kirche aufzugreifen und politische Forderungen zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen.

Die Ergebnisse der bisherigen Vorarbeiten der Frauenreferate der Gliedkirchen sollten dabei aufgenommen werden. Die Arbeit sollte bis 1997 abgeschlossen sein und das Ergebnis der Synode in einem Bericht vorgestellt werden.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konsultationsprozeß der Kirchen zur Vorbereitung eines gemeinsamen Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland.

Vom 10. November 1995.

I.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland begrüßt und unterstützt den Konsultationsprozeß der Kirchen zur Vorbereitung eines gemeinsamen Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Er möchte eine Reformbewegung in Gang setzen. Sie muß zu dem Mut führen, mit Tabus zu brechen, zum Beispiel dem der Besitzstandswahrung. Der Konsultationsprozeß muß ein Prozeß des Lernens und der Veränderungen sowie des Umdenkens sein. Gemeinsam muß Phantasie für die künftige Gestaltung der sozialen Verhältnisse entwickelt werden. Im Blick auf notwendige Veränderungen muß es auch Kompromißfähigkeit und ein Bewahren des sozialen Grundkonsensus geben. (Bericht des Ratsvorsitzenden vom 5. November 1995.)

II.

Die Kirchen haben sich in der Diskussionsgrundlage für die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft mit deren Gleichwertigkeit und gegenseitigen Bindung von persönlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit eingesetzt. Sie sind kompetent und verpflichtet, die wirtschaftliche Realität jeweils an dieser Norm zu messen, weil die grundlegenden Wertorientierungen und die praktischen Normen der Sozialen Marktwirtschaft aus der christlichen Sozialethik entwickelt wurden. Sie fragen daher, ob dieses Konzept noch politisch gewollt ist und wie es zur Bewältigung der globalen Herausforderungen der Wirtschaft weiterentwickelt werden muß.

III.

Massenarbeitslosigkeit bleibt das größte Problem der anhaltenden sozialen Krise. In der Diskussionsgrundlage wird daher von einem »ethisch begründeten und verpflichtenden Menschenrecht auf Arbeit« ausgegangen. Daraus ergibt sich »die ständige Verpflichtung, nach Möglichkeiten einer hohen Beschäftigung zu suchen und auch den dafür notwendigen Preis zu bezahlen«.

Die Synode begrüßt ausdrücklich die Initiative des IG Metall-Vorsitzenden Klaus Zwickel zu einem »Bündnis für Arbeit«. Die Gewerkschaften setzen damit für die Sozialverträglichkeit der Marktwirtschaft wichtige Akzente. Im »Bündnis für Arbeit« wird der Verzicht auf Reallohnzuwachs bei Schaffung von neuen Arbeitsplätzen – für Langzeitarbeitslose unter neuen tariflichen Bedingungen – in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen dieses Bündnisses auf den weiteren Abbau von Sozialleistungen zu verzichten.

IV.

Die EKD hat in der Studie »Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!« vom September 1995 einen Handlungsrahmen abgesteckt, um das für die Soziale Marktwirtschaft verbindliche Ziel der Vollbeschäftigung zu erreichen. Die Synode hebt die folgenden Aussagen der Studie besonders hervor:

- Arbeitslose sind Opfer der konjunkturellen und strukturellen Probleme des Arbeitsmarktes. Allein an ihre Selbstverantwortung zu appellieren, hilft ihnen nicht weiter. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen muß die Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeits-

plätze auf dem regulären Arbeitsmarkt sein. Dazu muß das häufig geforderte Zusammenwirken von Finanz-, Geld-, Struktur-, Tarif-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik endlich institutionalisiert werden.

- Besondere Maßnahmen sind für arbeitslose Frauen nötig. Sie haben weitgehend gleiche Qualifikationen wie Männer, werden aber am Arbeitsmarkt insbesondere in den neuen Bundesländern noch stark benachteiligt. Durch mehr Solidarität zwischen Männern und Frauen sind zukunftssichere und qualifizierte Beschäftigungsperspektiven gleichrangig für Männer und Frauen zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen gehören familienpolitische Initiativen ebenso wie die Frauenförderung in der Strukturpolitik und bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation.
- Die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusätzlich erforderlichen Finanzmittel müssen durch eine solidarische Anstrengung aller gesellschaftlichen Gruppen aufgebracht werden. Dies erfordert die Bereitschaft, Arbeit und Einkommen zu teilen und die Vermögensbildung gerechter zu gestalten.
- Arbeitszeitverkürzung und -flexibilisierung sind gute Wege, Arbeitsplätze zu sichern, wenn dabei der Grundsatz der Freiwilligkeit und Mitbestimmung der Arbeitnehmer ebenso gewahrt wird wie die Gleichstellung der Geschlechter. Dabei sollten Erwerbsarbeit, Eigen- und Familienarbeit neu gewertet und aufeinander abgestimmt werden.
- Zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit wird weiterhin öffentlich geförderte Arbeit notwendig sein. Sie kann und soll kooperativ mit privaten und öffentlichen Betrieben durchgeführt werden. Zwischen Kommunen, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung muß eine wirkungsvolle Bündelung der Konzepte sowie eine Koordinierung erfolgen.

Die Synode wiederholt ihre Erklärung von Halle aus dem Jahre 1994: »Bei allen Maßnahmen im kirchlichen Dienst, die Ausgabenbeschränkungen zum Ziel haben, ist dem Teilen von Arbeit der Vorrang vor Stellenabbau und Entlassung zu geben. Insbesondere sollen im kirchlichen Dienst Teilzeitarbeitsverhältnisse (ausgenommen untere Gehalts- und Einkommensgruppen) als Mittel geschaffen werden, Entlassungen zu vermeiden und Neueinstellungen zu ermöglichen.«

In einer Reihe von Landeskirchen gibt es erste Maßnahmen. Die Synode bittet den Rat, Konzeptionen und Erfahrungen auf EKD-Ebene zu sammeln, fortzuentwickeln und als Anregung an die Landeskirchen weiterzugeben.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 213* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeitslosenhilfe.

Vom 10. November 1995.

Der Referentenentwurf des Bundesarbeitsministers zur Reform der Arbeitslosenhilfe sieht die Absenkung des Bemessungsentgelts für die Arbeitslosenhilfe um jährlich 5 % vor, bis die unterste Stufe des Tariflohns erreicht ist. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, um so geringer soll die

Arbeitslosenhilfe sein. Die Synode der EKD verfolgt diese Pläne mit großer Sorge.

Mit der geplanten Regelung wird erneut ein grundlegendes Prinzip unserer sozialen Sicherung in Deutschland aufgegeben, nämlich die Vermeidung des sozialen Abstiegs. Damit werden Verarmungsprozesse (insbesondere bei älteren Arbeitslosen) bewußt in Kauf genommen. Die Familien der Arbeitslosen vollziehen diesen Abstieg mit. Ältere Arbeitslose, die sich oft in entbehrungsreichen Arbeitsjahren ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung erspart haben, müssen um ihren Besitz fürchten, wenn die Arbeitslosenhilfe rechtlich in die Nähe der Sozialhilfe gerückt wird. Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen wird größer und ihre Rückkehr zum Arbeitsmarkt immer schwieriger. Sie werden zur Restgruppe des Arbeitsmarktes.

Es kommt hinzu, daß mit der beabsichtigten Regelung ein weiterer Teil der Last der Arbeitslosigkeit auf die Kommunen verschoben wird, denn ein beträchtlicher Teil der Langzeitarbeitslosen wird auf diese Weise auf Sozialhilfe angewiesen sein. Es ist deutlich, daß mit dieser Regelung Finanzierungsprobleme des Staates auf die Schwächsten in der Gesellschaft verlagert werden. Damit wird eine sozialstaatliche Fehlentwicklung fortgesetzt.

Orientiert an biblischen Grundsätzen des besonderen Schutzes der Armen und Schwachen haben in der Diskussionsgrundlage »Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland« die Kirchen unterstrichen: Im Rahmen der notwendigen Sparmaßnahmen müssen Leistungen für die sozial Schwachen von Kürzungen ausgenommen bleiben. Die Synode wendet sich mit großem Nachdruck gegen diese Sparmaßnahme. Sie fordert die politisch Verantwortlichen auf, von Schritten dieser Art abzusehen und bei der Bewältigung der Finanzierungsprobleme den gesellschaftspolitischen Grundsatz der sozialen Symmetrie zu beachten.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 214* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Zweiten Bericht »Asylsuchende und Flüchtlinge«.

Vom 10. November 1995.

1. Die Synode nimmt den vom Rat vorgelegten Bericht der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten »Flüchtlinge und Asylsuchende. Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung« zustimmend und mit Dank zur Kenntnis.

Die Verfolgung und gewaltsame Unterdrückung zahlloser Menschen in vielen Teilen der Welt hält unvermindert an. Die Bekämpfung der Ursachen politischer Verfolgung muß deshalb absoluten Vorrang haben. Gleichzeitig bleibt es unsere Pflicht, verfolgten und gefährdeten Flüchtlingen Schutz und Aufnahme zu gewähren. Die verringerte Flüchtlingszahl hat die Möglichkeiten verbessert, Schutzbedürftige aufzunehmen, ihre Verfolgungssituation in fairen Verfahren sorgfältig zu prüfen, Abschiebungen in drohende erste Gefahren zuverlässig auszuschließen und besonderen Härtefällen Rechnung zu tragen. Viele Mängel der gegenwärtigen Asyl- und Aufenthaltspraxis können ohne jedes Risiko

von Überforderungen behoben werden; sie dürfen in ihrer oft verhängnisvollen Wirkung für die Betroffenen nicht fortbestehen.

2. Die Synode dankt den Verfassern für die umfangreichen Recherchen und die Bestandsaufnahmen. Ihr Bericht dient der Information und Konsensbildung über Fragen des Asyls auch in der Öffentlichkeit. Asylrecht und Asylpolitik stellen ein Konfliktfeld von besonderer Brisanz dar. Ethische Einsichten, gesetzliche Bestimmungen, politische und wirtschaftliche Interessen sowie unterschiedliche Einschätzungen des Machbaren und Zumutbaren treffen aufeinander und verlangen nach gründlicher Diskussion.

Der erste Bericht ist von vielen Gemeinden, Gruppen und einzelnen deswegen sehr positiv aufgenommen worden, weil er ihre Erfahrungen und Besorgnisse aussprach. Auch der zweite Bericht gibt zu erkennen, daß sehr viele Gemeinden, Gruppen und Einzelne Asylsuchenden und Flüchtlingen oft unter erschwerten Bedingungen, teilweise auch in Konfliktsituationen, bestehen. Dafür gebührt ihnen nicht nur der Dank, sondern auch die ausdrückliche Unterstützung der Kirche.

3. Die Synode nimmt die im Bericht genannten Schlußfolgerungen auf und stellt fest:
 - 3.1 Positive Erfahrungen in manchen Bundesländern dürfen nicht den Blick darauf verstellen, daß die Forderungen der EKD bei den politisch Verantwortlichen in der Bundesregierung bislang wenig Gehör gefunden haben.
 - 3.2 Die Synode begrüßt ausdrücklich die im Asylverfahren erfolgten Verbesserungen. Die weiterhin bestehenden Mängel im Anerkennungsverfahren müssen dringend beseitigt werden.
 - 3.3 Die Synode unterstützt die auch vom Rat der EKD in seiner Erklärung vom 8. September 1995 geforderte Altfallregelung.
 - 3.4 Ebenso muß die zur Entlastung des Asylverfahrens geschaffene rechtliche Grundlage für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge endlich angewendet werden.
 - 3.5 Die Lebensbedingungen besonders von Flüchtlingskindern, unbegleiteten Minderjährigen, von weiblichen Flüchtlingen und von Familien sind unbedingt zu verbessern. Für die Unterbringung von weiblichen Flüchtlingen sind frauenspezifische Schutzbestimmungen gesetzlich festzulegen und anzuwenden.
 - 3.6 Geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen muß als Asylgrund generell anerkannt und rechtlich verankert werden.
 - 3.7 Der Absicht einer Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf weitere Gruppen (zum Beispiel Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge) muß eine deutliche Absage erteilt werden.
 - 3.8 Die Zusammenführung von Familien muß erleichtert werden. Dies gilt auch für die Zusammenführung von Bürgerkriegsflüchtlingen auf europäischer Ebene.
 - 3.9 Es wird zu schnell, zu lange und zu oft in Abschiebegewahrsam genommen. Minderjährige sind vom Abschiebegewahrsam auszunehmen.
 - 3.10 Die Situation in den Abschiebehaftanstalten gibt in den meisten Bundesländern Anlaß zu ernstestem Bedauern. Für die Unterbringung von Frauen

in Abschiebegewahrsam sind besondere gesetzliche Schutzbestimmungen festzulegen.

- 3.11 Eine Überprüfung ist notwendig, inwieweit das Konzept des sicheren Drittstaates und die wachsende Zahl von Rückführungsabkommen das Rückschiebungsverbot nach der Genfer Flüchtlingskonvention in Frage stellen können.

- 3.12 Ein europäisches Asylrecht als gemeinschaftliches Grundrecht ist anzustreben. Die Synode hält die von der Bundesregierung angestrebte Verankerung der Asylfragen im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union für richtig. Eine Minderung des Rechtsschutzes für Flüchtlinge und Asylsuchende darf nicht eintreten.

4. Der Rat – und soweit es die Bundesländer betrifft auch die Gliedkirchen der EKD – werden gebeten, die unter Punkt 3 genannten Aspekte und Forderungen den jeweils politisch Verantwortlichen mit Nachdruck vorzutragen und auf Veränderungen hinzuwirken. Dabei sollte die Zusammenarbeit sowohl mit der Katholischen Kirche als auch mit anderen im Flüchtlings- und Asylbereich tätigen Organisationen und Gruppen noch intensiver genutzt werden.

Die Synode bittet den Rat, über diese Bemühungen bei der nächsten Synode zu berichten.

5. Der Rat wird gebeten eine Liste von Kontaktadressen erstellen zu lassen und zugänglich zu machen, um Informationen über Herkunftsländer von Asylsuchenden und Flüchtlingen besser zu erschließen.
6. Die Zahl von Flüchtlingen ohne legalen Aufenthaltsstatus nimmt zu. Es sollte eine Problemskizze über die damit verbundenen Fragen angefertigt werden.
7. Die Synode bittet die auf europäischer Ebene bestehenden Arbeitsgruppen der Kirchen (Churches' Commission for Migrants in Europe [CCME] und European Churches Working Group on Asylum and Refugees [ECWGRA]) die im Bericht genannten Gesichtspunkte aufzunehmen, die Meinungsbildung dazu unter den europäischen Kirchen zu intensivieren und Vorschläge zu einer gemeinsamen Position auszuarbeiten.
8. Aufgrund der fortbestehenden kritischen Situation in den genannten Bereichen ist es erforderlich, Kontakte, Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen kirchlichen Lebens fortzusetzen. Gespräche mit Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Medienarbeit sind mit Nachdruck weiterzuführen bzw. zu intensivieren.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 215* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation von Minderheiten und Menschenrechten in der Türkei.

Vom 10. November 1995.

Die Synode der EKD verfolgt Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen in der Türkei mit großer Sorge. Christliche Minderheiten, wie Armenier und Grie-

chisch-Orthodoxe, unterliegen Einschränkungen bei der Religionsausübung. Angesichts des wachsenden Einflusses radikaler Kräfte sind die christlichen Kirchen zunehmend einem Klima von Intoleranz und Unterdrückung ausgesetzt. Besonders dramatisch ist die weitgehende Zerstörung eines der ältesten christlichen Kulturgebiete im Tur Abdin im Südosten der Türkei. Syrisch-orthodoxe Christen wurden und werden als Folge des Konflikts zwischen der türkischen Regierung und Teilen der kurdischen Bevölkerung in dieser Region verfolgt und vertrieben.

Im Zusammenhang mit dem Kurdenkonflikt wurden vom türkischen Militär in den letzten Jahren weit über eintausend Dörfer zerstört. Seit Anfang der 80er Jahre sind ungefähr 20000 Tote und drei Millionen Flüchtlinge zu beklagen. Auch die uneingeschränkt zu verurteilenden gewaltsamen Anschläge der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) können die massiven Menschenrechtsverletzungen der türkischen Armee an der kurdischen Bevölkerung nicht rechtfertigen.

Die Synode der EKD setzt sich mit Nachdruck für eine friedliche und gewaltfreie Lösung dieses Konfliktes ein. Nur durch Verhandlungen, in die alle beteiligten Parteien einbezogen werden müssen, kann eine demokratische und tragfähige Regelung gefunden werden. Die Synode erinnert in diesem Zusammenhang an die insgesamt hoffnungsvollen Entwicklungen in Südafrika, Nordirland und Israel/Palästina.

Ebenso nachdrücklich fordert die Synode die Verwirklichung einer freien und ungestörten Religionsausübung für alle christlichen Kirchen und andere religiöse Minderheiten in der Türkei. Es ist beispielsweise ein konkreter Ausdruck der Religionsfreiheit in Deutschland, daß Moscheen gebaut werden können. Für Christen in der Türkei muß das gleiche Recht der vollen Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit gewährleistet werden. In angestammten Gebieten wie dem Tur Abdin brauchen sie eine gesicherte Existenzmöglichkeit. Die Aufnahme dieses Gebietes in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes würde dem dienen.

Angesichts der fortdauernden schwierigen Situation in der Türkei setzt sich die Synode der EKD dafür ein, daß christliche Asylsuchende aus der Türkei derzeit ein Bleiberecht in Deutschland erhalten bzw. bekommen. Die innerstaatliche Fluchtalternative im Westen der Türkei, auf die oftmals verwiesen wird, stellt keinen ausreichenden Schutz dar. Der Rat möge deswegen die Bundesregierung bitten, die Abschiebungen von kurdischen Asylsuchenden auszusetzen, bis sich eine deutliche Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei abzeichnet.

Weiter soll das Europäische Parlament vom Rat der EKD gebeten werden, dem Vertrag zwischen der EU und der Türkei über eine Zoll-Union einstweilen nicht zuzustimmen. Eine Zustimmung sollte erst dann gegeben werden, wenn die angemahnten Freiheiten der Religionsausübung und der Existenz für Religionsgemeinschaften in der Türkei gewährleistet sind.

Die Synode dankt Kirchengemeinden und Initiativen, die sich für Asylsuchende aus der Türkei einsetzen und auf ihre oft bedrückende Situation aufmerksam machen. Ebenso begrüßt und unterstützt sie alle Bemühungen um ein friedliches Zusammenleben von Türken und Kurden in Deutschland.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 216* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffend Bericht über das ACK-Programm zur Überwindung der Fremdenfeindlichkeit.

Vom 10. November 1995.

Der Rat wird gebeten, auf der nächsten Tagung der Synode über das Programm der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt einen Bericht zu geben.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 217* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verunglimpfung von Glaubensinhalten und -symbolen in den Medien.

Vom 10. November 1995.

- Die Synode sieht mit Sorge, daß der Schutz von religiösen Überzeugungen, Glaubensinhalten und -symbolen gegen verzerrte Darstellung, Herabsetzung und Verächtlichmachung in den Medien nicht mehr in dem gesetzlich garantierten Maß für selbstverständlich erachtet und gewährleistet wird.
- Sie bittet den Rat, bei den Medienverantwortlichen darauf hinzuwirken, daß das geltende Recht beachtet wird.
- Sie bittet den Rat, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu erwägen, die Kriterien zur Beurteilung beanstandeter Veröffentlichungen erarbeiten soll.
- Die Synode bittet den Rat, gegebenenfalls Klagemöglichkeiten unter Berufung auf den § 166 Strafgesetzbuch prüfen zu lassen.
- Sie bittet die kirchlichen Beauftragten, aber auch die Gemeinden und alle Christen, sich unmittelbar an die entsprechenden Verantwortlichen zu wenden, wenn religiöse Inhalte ihrem Empfinden nach verunglimpft werden.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 218* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftzersetzer.

Vom 10. November 1995.

50 Jahre nach Kriegsende gibt es immer noch keine angemessene Regelung für die Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftzsetzern, denen in der Zeit des Natio-

nalsozialismus Unrecht geschehen ist. Die Synode bedauert dies und bittet den Rat, sich gegenüber dem Deutschen Bundestag dafür einzusetzen, daß die längst bestehende Absicht, entsprechende Regelungen zu schaffen, endlich umgesetzt wird.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 219* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Schaffung eines Freiwilligengesetzes für Auslandsdienste und zur Absicherung des Diakonischen Jahres im Ausland.

Vom 9. November 1995.

1. Die Synode bittet den Rat der EKD, sich für die Schaffung eines Freiwilligengesetzes für Auslandsdienste einzusetzen. Ziel ist es, für die Betroffenen einen Status zu schaffen, der möglichst vergleichbar ist mit den Konditionen des Freiwilligen Sozialen Jahres.
2. Die Synode wünscht eine Absicherung des Diakonischen Jahres im Ausland über 1996 hinaus. Das Diakonische Jahr im Ausland ist seit 1994 ein Pilotprojekt des »Arbeitskreises Freiwillige Soziale Dienste«. Das Pilotprojekt ist auf vier Jahre angelegt. Das Diakonische Jahr im Ausland arbeitet momentan mit sieben europäischen Partnern zusammen. Die Synode erbittet die Hilfestellung des Rates der EKD bei der Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für ein Freiwilliges Soziales Jahr im europäischen und außereuropäischen Ausland in Verhandlungen mit der Bundesregierung.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 220* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht des Diakonischen Werkes der EKD.

Vom 10. November 1995.

Die Synode nimmt den Bericht des Präsidenten des Diakonischen Werkes mit Dank und Zustimmung entgegen. Sie würdigt die informative Darstellung der vielfältigen Aufgaben des DW durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

- Die Synode teilt die kritische Einschätzung des Berichts hinsichtlich der Tendenzen in der Entwicklung des Sozialstaats zum Sozialmarkt und weist nachdrücklich auf die Bedeutung der Gemeinwohlorientierung hin.
- Die Synode unterstützt die im Bericht beschriebene Aufgabenstellung armutsorientierter Hilfe und die Verzahnung ökumenischer Diakonie mit den innerdeutschen diakonischen Herausforderungen auf dem Hintergrund der europäischen Einigungsbemühungen und der Verantwortung Europas für andere Völker der Welt.

- Die Synode begrüßt es, daß der Bericht das geistliche Profil der Diakonie und ihre Kirchegebundenheit als Kennzeichen ihrer Identität herausgearbeitet hat und die Bemühungen darum als absolute Priorität hervorgehoben werden. Sie erwartet, daß in Aus-, Fort- und Weiterbildung für diakonische Berufe diese Komponente verstärkt aufgenommen wird. Sie bittet das Diakonische Werk, mit den zuständigen Landes- und Fachverbänden eine Planung zu erarbeiten, wie das geistliche Profil der diakonischen Mitarbeiterschaft gefördert werden kann. Bei der nächsten Synodaltagung soll darüber berichtet werden.

- Die Synode begrüßt es, daß sich der Rat der EKD und die Diakonische Konferenz grundsätzlich zur Reform der Sozialhilfe geäußert haben. Sie erwartet, daß die im Bericht dargestellten Positionen zum Bundessozialhilfegesetz im Hinblick auf den bedingten Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege das Bedarfsdeckungsprinzip und das Individualitätsprinzip erhalten und in den Beratungen zur Novellierung des BSHG mit Nachdruck vertreten werden.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 221* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Perspektiven des Kirchlichen Entwicklungsdienstes.

Vom 10. November 1995.

1. Die Synode nimmt den Bericht der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED) mit Dank für die geleistete Arbeit zur Kenntnis. Sie ermutigt die AG KED, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren, um die erkennbaren Erfolge weiter auszubauen.
2. Die politischen Veränderungen der letzten Jahre haben uns vor neue Herausforderungen in Mittel- und Osteuropa gestellt.

Die Synode begrüßt die Bereitschaft der AG KED, ihre Erfahrungen in der Entwicklungsförderung in die neue Situation einzubringen.

Die Synode unterstreicht das Sachmandat der AG KED, durch Entwicklungsförderung »der Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen« zu dienen. Sie erinnert daran, daß die Mittel der AG KED von Anfang an ausschließlich für entwicklungspolitische Maßnahmen zugunsten der Menschen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas, der Karibik und der pazifischen Inseln sowie für entwicklungsbezogene Bildungsmaßnahmen im Inland verwendet worden sind.

Dieses sachliche und regionale Mandat der AG KED ist bei heute anstehenden Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der AG KED-Organisationen soweit wie möglich zu beachten. Die Synode hält es deswegen für notwendig, daß für neue Aufgaben auch neue Mittel erschlossen werden. In diesem Sinne verdient neben »Kirchen helfen Kirchen« besonders die Aktion »Hoffnung für Osteuropa« verstärkte Unterstützung durch die Kirchen.

Die Synode bittet die Gremien der AG KED, den Rat und die Kirchenkonferenz der EKD, die notwendigen Entscheidungen unter Beachtung dieser Gesichtspunkte zu treffen. Sie bittet die AG KED und die Evangelische Kommission für Mittel- und Osteuropa (EKMOE) um eine enge Zusammenarbeit bei der Bestimmung der Grundsätze der Förderungspolitik für Osteuropa.

3. Die europäische Ebene ist von wachsender Bedeutung für eine wirksame Orientierung der Entwicklungspolitik. Die engere Zusammenarbeit der kirchlichen Hilfswerke in Europa wird begrüßt. Aber eine wirksame Projektarbeit erfordert eine Veränderung der politischen Rahmenbedingungen. Die ökumenischen Organisationen auf europäischer Ebene werden gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben vermehrte Aufmerksamkeit den Entscheidungen der Europäischen Union (EU) zu widmen, die Auswirkungen auf Drittländer, besonders auf die ärmsten Länder im Süden, haben. Hier ist in Kooperation mit den entsprechenden Organisationen der katholischen Kirche darauf zu drängen, daß die gemeinsame Agrarpolitik, die Rüstungsexportpolitik und die Handelspolitik auf weltweite Ernährungssicherheit, Armutsbekämpfung und das Respektieren der Menschenrechte, insbesondere der Frauenrechte, orientiert werden.

Die Synode verweist in dieser Hinsicht auf die Erfahrungen mit dem Dialogprogramm der »Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE)« und hält es für notwendig, ähnliche Programme auf europäischer

Ebene anzustoßen, um Aspekte der Gerechtigkeit mit den Akteuren europäischer Politik zu thematisieren.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 222* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode vom 7. November 1994 – Festsetzung der Höhe der Reisekosten.
Vom 10. November 1995.**

1. Der in § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 der Geschäftsordnung der Synode genannte Personenkreis erhält Reisekosten in der durch die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), insbesondere durch die Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen bei obersten Bundesbehörden festgelegten Höhe.
2. Diese Regelung tritt am 15. November 1995 in Kraft.

Friedrichshafen, den 10. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 223* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 22. September 1995.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. September 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Vorsitzender

Nr. 224* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 18. Oktober 1995.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. August 1995, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 225 Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich (Rechtsverordnung über die landeskirchliche Jugendarbeit – JugarbRVO).

Vom 29. September 1995. (KABl. S. 114)

Aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich vom 22. April 1995 (KABl. S. 71) hat die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Ordnungsausschuß und dem Ständigen Ausschuß Kinder, Jugend, Schule der Landessynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

(1) Die Evangelische Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie gliedert sich in die Arbeitsbereiche Berlin und Brandenburg.

(2) Gremien der Evangelischen Jugendarbeit sind:

1. die Jugendkammer
2. im Arbeitsbereich Berlin
 - a) der Jugendrat Berlin,
 - b) die Stadtjugendversammlung,
 - c) die Gesamtkonferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz),
3. im Arbeitsbereich Brandenburg
 - a) der Jugendrat Brandenburg,
 - b) der Landesjugendkonvent,
 - c) die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg (Jugendmitarbeiterkonferenz).

Die Jugendkammer

§ 2

(1) Vertretungsgremium der gesamten Evangelischen Jugendarbeit ist die Jugendkammer.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. je sechs von den Jugendräten aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
2. die Vorsitzenden der Jugendräte,
3. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
4. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer,
5. die für Jugendarbeit zuständige Dezernentin oder der für Jugendarbeit zuständige Dezernent im Konsistorium,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenleitung.

Unter den Mitgliedern gemäß Nummer 1 und 2 müssen aus dem Jugendrat Berlin fünf und aus dem Jugendrat Brandenburg mindestens vier ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen sowie jeweils mindestens zwei beruflich in der Evangelischen Jugendarbeit Tätige sein.

(3) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 vor Ablauf der Amtszeit aus der Jugendkammer aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitgliedschaft in der Jugendkammer endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus dem Gremium oder aus der Funktion ausscheidet, von dem es oder um deretwillen es zum Mitglied bestellt worden ist.

(4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der Jugendkammer teilnehmen:

1. je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der landeskirchlichen Jugendarbeit oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin und dem Landesjugendpfarramt Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Jugenddienstes des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg e.V.,
 - b) der Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
 - c) des Christlichen Vereins junger Menschen – Ostwerk Berlin-Brandenburg e.V.,
 - d) der Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
 - e) der Evangelischen Berufsschularbeit,
 - f) der Evangelischen Industriejugend.

Die Jugendkammer kann bis zu vier weiteren Verbänden und besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit die Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters gestatten.

§ 3

(1) Die Jugendkammer fördert den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche Berlin und Brandenburg der Evangelischen Jugendarbeit. Sie ist für die Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen. Die Zuständigkeit der Jugendkammer wird zudem dadurch begründet, daß ein Jugendrat ihr eine Angelegenheit zur Entscheidung überträgt und die Jugendkammer der Übertragung zustimmt.

(2) Die Jugendkammer hat im einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie läßt sich regelmäßig von den Jugendräten über ihre Arbeit und über die aktuellen Entwicklungen in beiden Arbeitsbereichen berichten.
2. Sie berät über gemeinsame Vorhaben der Evangelischen Jugendarbeit und macht den dafür zuständigen Stellen Vorschläge.

3. Sie berät über die Situation der beruflichen Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und weiß sich für deren berufliche Perspektive mitverantwortlich.
4. Sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die gesamte Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen.
5. Sie koordiniert die Planungen der Arbeitsbereiche in Haushalts- und Finanzfragen.
6. Sie wirkt bei der Besetzung von Stellen im Bereich der landeskirchlichen Jugendarbeit nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit.
7. Sie kann den Jugendräten und den Jugendpfarrämtern in gemeinsamen Angelegenheiten Evangelischer Jugendarbeit Arbeitsaufträge erteilen; in anderen Angelegenheiten kann sie den Gremien der Arbeitsbereiche und den Jugendpfarrämtern Empfehlungen geben.
8. Sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.
9. Sie kann im Benehmen mit den Jugendräten Vorschläge für die gemäß Artikel 73 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung zu berufenden drei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen unterbreiten.
10. Sie wählt aufgrund von Vorschlägen der Jugendräte die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugendarbeit in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

§ 4

(1) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in der Jugendkammer führen die Vorsitzenden der Jugendräte im jährlichen Wechsel. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Jugendkammer ein.

(2) Die Jugendkammer tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer des Arbeitsbereichs, aus dem die oder der Vorsitzende der Jugendkammer kommt, führt die Geschäfte der Jugendkammer.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Jugendkammer gibt.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Arbeitsbereich Berlin

Der Jugendrat Berlin

§ 5

(1) Dem Jugendrat Berlin gehören an:

1. zwölf von der Stadtjugendversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter
 - a) zehn ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin sowie
 - b) zwei berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin, die in einer Kirchengemeinde tätig sein sollen;
2. zwei von der Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;

3. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer. Die für Jugendarbeit zuständige Dezernentin oder der für Jugendarbeit zuständige Dezernent im Konsistorium kann an den Sitzungen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Der Jugendrat Berlin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für die Evangelische Jugendarbeit im Bereich Berlin.
2. Er plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin und fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche evangelischer Jugendarbeit in Berlin.
3. Er leitet die Evangelische Jugend Berlin und vertritt sie in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien sowie in der Öffentlichkeit.
4. Er bereitet die Tagungen der Stadtjugendversammlung vor und lädt zu ihnen ein.
5. Er legt der Stadtjugendversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Er berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen Evangelischer Jugendarbeit in Berlin.
7. Er wählt aus seiner Mitte Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.
8. Er ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit von den Verantwortlichen für die Evangelische Jugendarbeit Auskünfte geben zu lassen.
9. Er kann dem Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin über die Stadtjugendpfarrerin oder den Stadtjugendpfarrer Arbeitsaufträge erteilen sowie Anregungen und Empfehlungen geben.
10. Er stellt den Entwurf für den Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin auf.
11. Er beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Jugendarbeit seines Zuständigkeitsbereichs bestimmten Mittel.
12. Er macht Vorschläge für die Ausstattung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin mit Planstellen, ihre konzeptionelle Beschreibung und ihre Besetzung. Er ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören.
13. Er wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Berufung der Stadtjugendpfarrerin oder des Stadtjugendpfarrers mit.
14. Er befaßt sich unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung und des Konsistoriums mit Beschwerden über die Arbeitsweise des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin.
15. Er fördert die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring Berlin.
16. Er benennt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend Berlin in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, soweit dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

§ 7

(1) Der Jugendrat Berlin tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Jugendrat Berlin gibt.

§ 8

(1) Der Jugendrat Berlin wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a sein. Die oder der weitere stellvertretende Vorsitzende muß Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, jedoch längstens bis zum Ende der Mitgliedschaft der Gewählten im Jugendrat Berlin.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt den Jugendrat Berlin zu seinen Sitzungen ein, leitet sie und vertritt den Jugendrat Berlin nach außen.

(3) Die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer führt die Geschäfte des Jugendrats Berlin.

Die Stadtjugendversammlung

§ 9

An der Stadtjugendversammlung nehmen teil:

1. von den Kreisjugendkonventen in Berlin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis höchstens vier mit Stimmrecht;
2. Vertreterinnen und Vertreter der in der Evangelischen Jugendarbeit beruflich Tätigen aus den Berliner Kirchenkreisen, darunter je Kirchenkreis eine oder einer mit Stimmrecht;
3. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Verbänden oder besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die gemäß § 10 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je Verband oder Arbeitszweig eine oder einer mit Stimmrecht;
4. Vertreterinnen und Vertreter der beruflich in der Jugendarbeit Tätigen aus Verbänden und besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die gemäß § 10 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je Verband oder Arbeitszweig eine oder einer mit Stimmrecht;
5. die von der Gesamtkonferenz in den Jugendrat Berlin gewählten Mitglieder mit Stimmrecht;
6. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der landeskirchlichen Jugendarbeit in Berlin mit Stimmrecht.

Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10

Die Stadtjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über thematische Schwerpunkte der Arbeit der Evangelischen Jugend Berlin, insbesondere über die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

2. Sie kann Stellungnahmen zu Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik abgeben, die für die kirchliche Jugendarbeit relevant sind.
3. Sie wählt die Mitglieder des Jugendrats Berlin gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
4. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Jugendrats Berlin entgegen und kann dem Jugendrat Arbeitsaufträge erteilen.
5. Sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.
6. Sie nimmt Berichte aus der Jugendkammer und der Landessynode entgegen.
7. Sie beschließt über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die Vertreterinnen oder Vertreter in die Stadtjugendversammlung entsenden wollen.

§ 11

(1) Die Stadtjugendversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des Jugendrats Berlin zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn fünf Kreisjugendkonvente, Verbände oder besondere Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit dies beantragen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gemäß § 9 anwesend ist.

(2) Die Stadtjugendversammlung kann Projektgruppen zur Bearbeitung inhaltlicher Fragen und zum Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Bereichen evangelischer Jugendarbeit in Berlin einsetzen. Die Projektgruppen können sich mit Empfehlungen und Anträgen an den Jugendrat Berlin wenden.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Stadtjugendversammlung gibt.

Die Gesamtkonferenz

§ 12

(1) Der Gesamtkonferenz gehören an:

1. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und die mit Jugendarbeit im Kirchenkreis beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berlin;
2. die Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer in Berlin;
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der landeskirchlichen Jugendarbeit und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin;
4. die Stadtjugendpfarrerin oder der Stadtjugendpfarrer;
5. je eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter der in der Stadtjugendversammlung vertretenen Verbände und besondere Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit in Berlin.

(2) Die Gesamtkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern.
2. Sie fördert das Gespräch über konzeptionelle Fragen der evangelischen Jugendarbeit und setzt sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander.

3. Sie berät über jugendpolitische Fragen.
4. Sie bemüht sich um die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise und unterstützt die Arbeit des Jugendrats Berlin und der Stadtjugendversammlung.
5. Sie plant in Absprache mit dem Jugendrat Berlin stadtweite Veranstaltungen und übernimmt die Verantwortung für deren Durchführung.
6. Sie bemüht sich um Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit an.
7. Sie wählt die Mitglieder des Jugendrates gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Gesamtkonferenz versammelt sich in der Regel einmal im Monat. Sie wählt einen Leitungskreis, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin angehört.

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Arbeitsbereich Brandenburg

Der Jugendrat Brandenburg

§ 13

(1) Dem Jugendrat Brandenburg gehören an:

1. vier vom Landesjugendkonvent aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg,
2. zwei von der Jugendmitarbeiterkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, von denen eine oder einer Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer und die oder der andere eine beruflich in der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg tätige Person sein muß,
3. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
4. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes Brandenburg, die oder der in der landeskirchlichen Jugendarbeit tätig ist.

Die für Jugendarbeit zuständige Dezernentin oder der für Jugendarbeit zuständige Dezernent im Konsistorium kann an den Sitzungen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14

Der Jugendrat Brandenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für die Evangelische Jugendarbeit im Bereich Brandenburg.
2. Er plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg und fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche evangelischer Jugendarbeit in Brandenburg.

3. Er leitet die Evangelische Jugend Brandenburg und vertritt sie in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien sowie in der Öffentlichkeit.
4. Er berät das Landesjugendpfarramt Brandenburg bei der Erarbeitung von Rahmendienstordnungen für einzelne Dienste in der Jugendarbeit auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene.
5. Er berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen Evangelischer Jugendarbeit in Brandenburg.
6. Er wählt aus seiner Mitte Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.
7. Er kann dem Landesjugendpfarramt Brandenburg über die Landesjugendpfarrerin oder den Landesjugendpfarrer Arbeitsaufträge erteilen sowie Anregungen und Empfehlungen geben.
8. Er stellt den Entwurf für den Haushaltsplan des Landesjugendpfarramtes Brandenburg auf.
9. Er beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Jugendarbeit seines Zuständigkeitsbereichs bestimmten Mittel.
10. Er macht Vorschläge für die Ausstattung des Landesjugendpfarramtes Brandenburg mit Planstellen, ihre konzeptionelle Beschreibung und ihre Besetzung. Er ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören.
11. Er wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers mit.
12. Er fördert die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring Brandenburg.
13. Er benennt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend Brandenburg in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, soweit dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

§ 15

(1) Der Jugendrat Brandenburg tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Jugendrat Brandenburg gibt.

§ 16

(1) Der Jugendrat Brandenburg wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, jedoch längstens bis zum Ende der Mitgliedschaft der Gewählten im Jugendrat Brandenburg.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt den Jugendrat Brandenburg zu seinen Sitzungen ein, leitet sie und vertritt den Jugendrat Brandenburg nach außen.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer führt die Geschäfte des Jugendrats Brandenburg.

Der Landesjugendkonvent

§ 17

(1) Am Landesjugendkonvent nehmen teil:

1. aus den Kirchenkreisen in Brandenburg entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen

- und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis höchstens zwei mit Stimmrecht;
2. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Verbänden oder besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die gemäß Absatz 2 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je Verband oder Arbeitszweig eine oder einer mit Stimmrecht;
 3. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter aus dem Landesjugendpfarramt Brandenburg mit beratender Stimme.

Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 2 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Landesjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Brandenburg und dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
2. Er kann Stellungnahmen zu Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik abgeben, die für die kirchliche Jugendarbeit relevant sind.
3. Er wählt die Mitglieder des Jugendrats Brandenburg gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1.
4. Er kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.
5. Er nimmt Berichte aus der Jugendkammer, aus dem Jugendrat und der Landessynode entgegen.
6. Er wählt zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Jugend Brandenburg in die Vollversammlung des Landesjugendrings Brandenburg.
7. Er beschließt über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die Vertreterinnen oder Vertreter in den Landesjugendkonvent entsenden wollen.

§ 18

(1) Der Landesjugendkonvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte zur Vorbereitung und Leitung seiner Tagungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einen Leitungskreis.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesjugendkonvent gibt.

Die Jugendmitarbeiterkonferenz

§ 19

(1) Der Jugendmitarbeiterkonferenz gehören an:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Brandenburg aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
2. die Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer in Brandenburg,
3. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der landeskirchlichen Jugendarbeit und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus dem Landesjugendpfarramt Brandenburg,

5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände und besonderen Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit, die gemäß Absatz 2 Nr. 7 anerkannt sind.

(2) Die Jugendmitarbeiterkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern.
2. Sie fördert das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Evangelischen Jugendarbeit und setzt sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander.
3. Sie berät über jugendpolitische Fragen.
4. Sie bemüht sich um die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise und unterstützt die Arbeit des Jugendrates Brandenburg.
5. Sie bemüht sich um Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit an.
6. Sie wählt die Mitglieder des Jugendrats gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2.
7. Sie beschließt über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen evangelischer Jugendarbeit, die Vertreterinnen oder Vertreter in die Jugendmitarbeiterkonferenz entsenden wollen.
8. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Jugend Brandenburg in die Vollversammlung des Landesjugendrings Brandenburg.

(3) Die Jugendmitarbeiterkonferenz versammelt sich in der Regel zweimal im Jahr. Sie wählt einen Leitungskreis, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendpfarramts Brandenburg angehört.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Verbände und besondere Arbeitszweige evangelischer Jugendarbeit, die bisher in den Gremien evangelischer Jugendarbeit mitgewirkt haben, bedürfen keiner erneuten Anerkennung nach § 10 Nr. 7, § 17 Abs. 2 Nr. 7 oder § 19 Abs. 2 Nr. 7.

§ 21

(1) Bis zur Bildung der Jugendkammer nach dieser Rechtsverordnung werden ihre Aufgaben von den bisherigen Jugendkammern der ehemaligen Regionen der Landeskirche gemeinsam wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung des Jugendrats Berlin nach dieser Ordnung werden dessen Aufgaben von der Jugendkammer der ehemaligen Region West der Landeskirche und dem Stadtjugendkonvent Berlin gemeinsam wahrgenommen.

§ 22

(1) Zur ersten Sitzung der neugebildeten Jugendkammer laden der Landesjugendpfarrer und der Stadtjugendpfarrer gemeinsam ein.

(2) Wer nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 im ersten Jahr der Amtszeit in der neugebildeten Jugendkammer den Vorsitz führt, entscheidet das Los, das das Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, im Falle seiner Verhinderung das Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 zieht.

§ 23

Mit der Bildung der Gremien gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 treten in der Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt – Berlin vom 4. Februar 1994 (KABl. S. 30)

- in § 1 Nr. 2 an die Stelle der Jugendsynode, der Jugendkammern und des Stadtjugendkonventes Berlin: die Jugendkammer, der Jugendrat Berlin und die Stadtjugendversammlung,
- in § 1 Nr. 9 an die Stelle der Gesamtkonferenz für evangelische Jugendarbeit: die Gesamtkonferenz der kreis-

kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin,

- in § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 und § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Jugendkammern: der Jugendrat Berlin.

§ 24

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1995

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 226 Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (FLAFG).

Vom 23. September 1995. (GVOBl. S. 236)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen für den Dienst als Pastor oder Pastorin zur Anstellung (PzA) über den Rahmen der zur Verfügung stehenden und dotierten Pfarrstellen hinaus zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen, kann das Nordelbische Kirchenamt nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen oder einschränken, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Sabbatjahr – Modell

(1) Eine Einschränkung des Dienstverhältnisses kann in der Form gewährt werden, daß der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin für den Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines Jahres. Während dieses Jahres übernimmt ein oder eine PzA die Vertretung.

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung. In den ersten drei Jahren wird das Urlaubsgeld ungekürzt nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes gewährt. Im vierten Jahr besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

(3) Die jeweils eingesparten Besoldungskosten der ersten drei Jahre sind einer besonderen Rücklage zuzuführen, aus der die Besoldung im vierten Jahr finanziert werden soll.

§ 3

Senior-Junior-Modell

(1) Auf Antrag eines Pfarrstelleninhabers oder einer Pfarrstelleninhaberin kann fünf Jahre vor deren Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der zuständigen örtlichen Körperschaften das Dienstverhältnis um 25 v.H. eingeschränkt werden. Die Höhe der Bezüge beträgt 75 v.H. der jeweiligen Besoldung. Andere Varianten sind möglich. Zum Ausgleich für die Zeit des eingeschränkten Dienstverhält-

nisses wird dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin (Senior) ein oder eine PzA (Junior) zugeordnet. Die befristeten Stellen für die Junioren sind PEP-Stellen, die nicht nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes errichtet werden.

(2) Hinsichtlich der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge findet § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Gemeinschaftsmodell

Wird auf Antrag von zwei Pfarrstelleninhabern deren jeweiliges Dienstverhältnis im Rahmen des Teilbeschäftigungsgesetzes auf die Dauer von mindestens drei Jahren um mindestens 25 v.H. eingeschränkt, muß zum Ausgleich eine zusätzliche Pfarrstelle errichtet werden. Dies ist nur möglich, wenn die Pfarrstelle der Antragstellenden nach der nordelbischen Pfarrstellenplanung uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Die neu errichtete Pfarrstelle wird von einem oder einer PzA verwaltet oder mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt.

§ 5

Bei vorzeitiger Beendigung eines Modells nach § 2 bis § 4 entstehen keine Ansprüche.

§ 6

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gelten das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG), das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG), das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz), das Kirchenbesoldungsgesetz, das Kirchenversorgungsgesetz sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz gilt vom Tag nach seiner Verkündung bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Modelle, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden zu Ende geführt.

K i e l, den 23. September 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof

Nr. 227 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG).

Vom 23. September 1995. (GVOBl. S. 237)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für den Bereich der Nordelbischen Kirche wird eine Schlichtungsstelle mit einer Kammer gebildet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung die Bildung weiterer Kammern im Einvernehmen mit dem Dienstrechtsausschuß der Synode zu regeln. Eine Kammer setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. Referent oder Referentin im Nordelbischen Kirchenamt sein. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin soll einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG angehören; dieser Beisitzer oder diese Beisitzerin wird vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gesamtausschuß aus seiner Mitte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu bestellen bzw. zu wählen.«

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter oder ihre Vertreterin werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses von dem Richterwahlausschuß der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 23. September 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 9. Oktober 1995

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Nr. 228 Rechtsverordnung über die Wahlen in die Kirchenvorstände, die Kirchenkreissynoden und die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlordnung – WahlO –).

Vom 10. Oktober 1995. (GVOBl. S. 238)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ausschüsse
- § 2 Pastoren und Pastorinnen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
- § 3 Verbleib der Wahlunterlagen
- § 4 Stimmzettel
- § 5 Muster

2. Abschnitt

Wahl in den Kirchenvorstand nach Artikel 16 der Verfassung

A. Vorbereitung der Wahl

- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschlag
- § 8 Wahlvorschlagsliste
- § 9 Wahlvorstand
- § 10 Ausstattung des Wahlvorstandes

B. Wahlhandlung

- § 11 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen
- § 15 Schluß der Wahlhandlung

C. Briefwahl

- § 16 Wahlschein
- § 17 Briefwahlunterlagen
- § 18 Zugang der Wahlbriefe
- § 19 Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

D. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 20 Allgemein
- § 21 Zählung der Stimmen
- § 22 Niederschrift
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses

E. Nachwahl

- § 24

F. Wiederholungswahl

- § 25

3. Abschnitt

Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
nach Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemein

- § 26 Grundsatz
- § 27 Wahltag
- § 28 Niederschrift
- § 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

B. Wahl durch den Konvent
der Pastorinnen und Pastoren

- § 30 Liste
- § 31 Stimmzettel

C. Wahl durch den Konvent
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 32 Wahlberechtigtenliste
- § 33 Wahlvorschlag
- § 34 Stimmzettel
- § 35 Verfahren bei Briefwahl
- § 36 Verfahren bei anteiliger Briefwahl
- § 37 Verfahren bei ausschließlicher Briefwahl

D. Wahl durch den Konvent
der Dienste und Werke

- § 38 Wahlberechtigtenliste
- § 39 Wahlvorschlag
- § 40 Stimmzettel

E. Wiederholungswahl

- § 41

4. Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Synode
der Nordelbischen Kirche
nach Artikel 71 der Verfassung

A. Allgemein

- § 42

B. Wahl durch die Konvente
der Pröpstinnen und Pröpste

- § 43

C. Wahl durch die Kirchenkreissynoden

- § 44

D. Wahl durch die Wahlgremien
nach Artikel 71 Abs.4 der Verfassung

- § 45

E. Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke

- § 46

F. Wiederholungswahl

- § 47 Wiederholungswahl durch die Kirchenkreissynode
- § 48 Wiederholungswahl durch die übrigen Wahlgremien

5. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 49

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ausschüsse

(1) Zur abschließenden Erledigung der ihnen durch das Wahlgesetz zugewiesenen Aufgaben können die Kirchenvorstände, die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenleitung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Insbesondere können den Ausschüssen die Maßnahmen und Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen werden:

- a) Genehmigung des Beschlusses über die zukünftige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und der damit zusammenhängenden weiteren Entscheidungen (§ 24 Wahlgesetz),
- b) Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste,
- c) Ergänzungen und Streichungen im Wählerverzeichnis,
- d) Zuweisung eines oder einer Wahlberechtigten zu einem anderen als dem Wohnsitzwahlbezirk (§ 38 Abs. 2 Wahlgesetz),
- e) Zulassung der Briefwahl bei der Wahl des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchenkreissynode,
- f) Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (§ 17 Wahlgesetz),
- g) Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes bei Berufungen in den Kirchenvorstand (§ 46 Wahlgesetz),
- h) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Wahlgesetz) und
- i) Wahlprüfung (§ 18 Wahlgesetz).

Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung des Wahlgesetzes schriftlich festzulegen.

(2) Die Ausschüsse sollen aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Ihre Entscheidungen ergehen einstimmig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 2

Pastoren und Pastorinnen
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Wahlgesetz)

Wer als Pastor oder Pastorin auf Probe mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt (§ 17 Abs. 1 Pfarrergesetz) oder wem als Pastor oder Pastorin eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrergesetz), ist Pastor oder Pastorin im Sinne von § 7 Abs. 4 Wahlgesetz. Die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe liegt vor, wenn der Pastor oder die Pastorin von dem pfarramtlichen Dienst beurlaubt oder freigestellt worden ist mit dem Auftrag, bei einem Dienst oder Werk in rechtlich selbständiger Form (Artikel 60 Buchst. b der Verfassung i. V. m. § 8 Abs. 2 Wahlgesetz) tätig zu sein.

§ 3

Verbleib der Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen sind aufzubewahren. Wählerverzeichnisse, Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungskarten und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 4

Stimmzettel
(zu § 10 Wahlgesetz)

Soweit Wahlen mit Stimmzetteln durchzuführen sind, müssen diese die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von anderen unterscheiden. Sie sind amtlich herzustellen und mit dem Kirchensiegel zu versehen. Personen, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel enthalten sind, können nicht gewählt werden.

§ 5

Muster

Die als Anlage 1 bis 6*) beigefügten Muster sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Zur Anpassung der Muster an geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse trifft das Nordelbische Kirchenamt die notwendigen Anordnungen.

2. Abschnitt

Wahl in den Kirchenvorstand
nach Artikel 16 der Verfassung

A. Vorbereitung der Wahl

§ 6

Wählerverzeichnis
(zu § 29 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand legt das Wählerverzeichnis im Kirchengemeindebüro und nach Bedarf an weiteren Stellen an fünf Arbeitstagen für jeweils mindestens zwei Stunden aus, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr.

(2) Der Kirchenvorstand macht bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 7

Wahlvorschlag
(zu §§ 32 und 33 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand fordert frühzeitig und wiederholt durch geeignete Maßnahmen wie Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der kirchlichen und örtlichen Presse, Aushang und Unterrichtung der Arbeitskreise dazu auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt sie eingereicht werden können. Für den Wahlvorschlag ist das Muster der Anlage 1*) zu verwenden.

(2) Stellt der Kirchenvorstand bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diesen Mangel zu beseitigen.

§ 8

Wahlvorschlagsliste
(zu §§ 32 und 33 Wahlgesetz)

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird nach Wahlbezirken getrennt und in alphabetischer Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge geführt (Muster der Anlage 2).*)

(2) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens vom 6. Sonntag vor dem Wahltag an durch regelmäßige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen.

§ 9

Wahlvorstand
(zu § 37 Wahlgesetz)

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

§ 10

Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 37 Wahlgesetz)

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes eines jeden Wahlbezirkes erhalten vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das aktuelle Wählerverzeichnis,
- b) die amtlichen Stimmzettel,
- c) einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
- d) Abdrucke des Wahlgesetzes und dieser Rechtsverordnung,
- e) Verschlussmaterial für die Wahlurne und
- f) Material zum ordnungsgemäßen Verpacken der Stimmzettel.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen anwesend sein.

(3) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

B. Wahlhandlung

§ 11

Eröffnung der Wahlhandlung
(zu §§ 36 und 37 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand stellt sicher, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können.

(2) Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nach dem er sich davon überzeugt hat, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist danach mit einem Papiersiegel zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) Ist ein Wahlvorstand für mehr als einen Stimmbezirk (§ 39 Wahlgesetz) zuständig, so findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 Wahlgesetz in den Stimmbezirken nacheinander statt. Der Wahlvorstand stellt sicher, daß die Wahlurne während des Transportes vollständig verschlossen ist.

*) Hier nicht abgedruckt.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler oder die Wählerin den Wahlraum betritt, erhält er oder sie einen amtlichen Stimmzettel (Muster der Anlage 3).*)

(2) Nach dem Ankreuzen der Stimmzettel tritt der Wähler oder die Wählerin an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine oder ihre Wahlbenachrichtigungskarte ab. Auf Verlangen, insbesondere, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt wird, hat der Wähler oder die Wählerin sich über seine oder ihre Person auszuweisen und die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft zu machen.

(3) Als Nachweis für die Wahlberechtigung gilt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Sobald der Name des Wählers oder der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden ist oder das Wählerverzeichnis nach erfolgter Glaubhaftmachung der Gemeindegliedzugehörigkeit entsprechend berichtet worden ist, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler oder die Wählerin legt den zusammengefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurne. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(4) Hat der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm oder ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 14

Stimmabgabe behinderter Wähler und Wählerinnen

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines oder ihres Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

§ 15

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorstand bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler und Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

*) Hier nicht abgedruckt.

C. Briefwahl
(zu § 40 Wahlgesetz)

§ 16

Wahlschein

(1) Der Wahlschein (Muster der Anlage 4)*) für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlschein ist auszustellen, wenn die Voraussetzungen von § 27 i.V.m. § 40 Wahlgesetz erfüllt sind. Nach § 40 Abs. 2 Wahlgesetz verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß die Berechtigung dazu durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen.

(3) Der Wahlschein muß von dem oder der mit der Erteilung Beauftragten eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden. Nicht gesiegelte und nicht unterzeichnete Wahlscheine sind ungültig. Der Wahlschein enthält eine von dem wahlberechtigten Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 17

Briefwahlunterlagen

(1) Dem wahlberechtigten Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Der Briefumschlag muß mit der offiziellen postalischen Anschrift der Kirchengemeinde versehen sein. Außerdem ist im Falle des § 38 Wahlgesetz der Wahlbezirk auf dem Briefumschlag zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem wahlberechtigten Gemeindeglied ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(3) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18

Zugang der Wahlbriefe

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand.

(2) Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung bei der Kirchengemeinde unter deren offizieller postalischer Anschrift oder beim Wahlvorstand eingehen. Die bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe gelten als dem Wahlvorstand zugegangen und sind diesem unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Wahlvorstand entnimmt allen rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlscheine, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Briefwahlunterlagen von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden. Sie sind unbearbeitet aufzubewahren.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 19

Rückgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wer einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen.

D. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20

Allgemein

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Ergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler und Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

§ 21

Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmzettel sind vom Wahlvorstand aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Stimmzettelumschläge (§ 18 Abs. 3) sind vom Wahlvorstand zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und unentfaltet auf den Stimmzettelstapel zu legen. Die Stimmzettel sind miteinander zu vermengen.

(3) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und einer Gegenliste gezählt.

(4) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen der Wähler oder die Wählerin Zusätze angebracht oder keine Namen der Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt worden sind, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(5) Beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

§ 22

Niederschrift

Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. Darüber ist eine Niederschrift (Muster der Anlage 5*) aufzunehmen, in der auch etwaige Beanstandungen zu vermerken sind. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben. Sie ist unverzüglich mit den getrennt verpackten gültigen und beanstandeten Stimmzetteln dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses
(zu § 13 Wahlgesetz)

Der Kirchenvorstand stellt unverzüglich fest, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, und trifft die Maßnahmen nach § 13 Wahlgesetz.

*) Hier nicht abgedruckt.

E. Nachwahl

§ 24

(zu §§ 34 und 35 Wahlgesetz)

(1) Sobald feststeht, daß in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand nicht durchgeführt werden kann (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), sagt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte (§ 3 Abs. 2 Wahlgesetz) die Wahl in den Kirchenvorstand ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl (§ 35 Abs. 1 Wahlgesetz) stattfinden wird. Er oder sie setzt den Termin für die Nachwahl fest (§ 35 Abs. 2 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte (§ 3 Abs. 3 Wahlgesetz).

(2) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte benachrichtigt die wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem neu festgesetzten Wahltag von der bevorstehenden Nachwahl in den Kirchenvorstand. § 25 Wahlgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die schriftliche Benachrichtigung nach Satz 1 die ursprüngliche Wahlbenachrichtigungskarte ersetzt.

(3) Bei der Nachwahl wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt (§ 35 Abs. 1 Wahlgesetz).

(4) Wird die Wahl verschoben (§ 34 Abs. 2 Wahlgesetz), weil im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 1 Wahlgesetz in einem Wahlbezirk oder in mehreren Wahlbezirken nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes seinen Beschluß nach § 23 Abs. 1 Wahlgesetz insofern ändern, als er für die Nachwahl die Einteilung in mehrere Wahlbezirke aufhebt oder verändert. Der Beschluß nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Wahlgesetz ist entsprechend neu zu fassen.

(5) Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 Wahlgesetz vor und hat der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß festgestellt, daß in einer Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet, teilt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit und macht es öffentlich bekannt. Er oder sie unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(7) Der oder die Nordelbische Wahlbeauftragte kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

F. Wiederholungswahl

§ 25

(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß in einer Kirchengemeinde die Wahl in den Kirchenvorstand zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies öffentlich bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) § 24 Abs. 2, 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholungswahl findet im Rahmen des § 19 Abs. 2 Wahlgesetz auf Grund derselben Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, es sei

denn, die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sind nicht mehr gegeben.

3. Abschnitt

Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
nach Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemein

§ 26

Grundsatz

In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte sicher, daß an den Wahlen in die Kirchenkreissynode nur wahlberechtigte Personen teilnehmen und die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Nicht Wahlberechtigte werden von den Listen gestrichen und von der Wahl ausgeschlossen.

§ 27

Wahltag

(zu § 2 Wahlgesetz)

Den Zeitpunkt für die Wahlen in die Kirchenkreissynode legt der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 2 Wahlgesetz fest.

§ 28

Niederschrift

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind dem Kirchenkreisvorstand zu übergeben.

§ 29

Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Herstellung der Niederschriften können geeignete Personen als Hilfskräfte mitwirken. Im übrigen gelten die §§ 20 bis 23 entsprechend.

B. Wahl durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren

§ 30

Liste

(zu § 63 Abs. 1 Wahlgesetz)

Die der Einladung zur Wahlsitzung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren nach § 63 Abs. 1 Wahlgesetz beizufügende Liste enthält, nach Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren und Pastorinnen. Die Einschränkung eines Pastors oder einer Pastorin, nur als ordentliches oder nur als stellvertretendes Mitglied kandidieren zu wollen, ist unzulässig.

§ 31

Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Angaben der Liste nach § 30. Für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen die Namen der bereits gewählten ordentlichen Mitglieder gestrichen sind.

C. Wahl durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 32

Wahlberechtigtenliste

(zu § 66 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Wahlgesetz)

Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte führt die Wahlberechtigten in einer Liste, die folgende Angaben enthält:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsjahr und
- c) Anstellungsträger, Dienststelle und ausgeübte Tätigkeit.

§ 33

Wahlvorschlag

(zu § 67 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 32 Buchstabe a) bis c) sowie

- a) die Angabe, ob der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt eines ordentlichen und/oder für das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes kandidiert,
- b) die Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, und daß weitere Bewerbungen (§ 6 Wahlgesetz) nicht vorliegen sowie
- c) die Unterschriften und Anschriften von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Stellt der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so vervollständigt er oder sie die fehlenden Angaben. Fehlen Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a) oder b), so benachrichtigt er oder sie unverzüglich den Antragsteller oder die Antragstellerin und fordert ihn oder sie auf, diese Angaben zu ergänzen.

§ 34

Stimmzettel

(zu §§ 65, 67 Wahlgesetz i.V.m. § 33 Wahlordnung)

Für die Wahl der ordentlichen und für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder werden unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben. Sie enthalten die Angaben der Wahlvorschlagsliste.

§ 35

Verfahren bei Briefwahl

(zu § 71 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl teilweise oder ausschließlich als Briefwahl statt, so erhält jeder und jede Wahlberechtigte ohne besonderen Antrag folgende Unterlagen:

- a) einen Wahlschein,
- b) je einen Stimmzettel für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder,
- c) einen Stimmzettelumschlag und
- d) einen Wahlbriefumschlag.

(2) Für den Wahlschein (Muster der Anlage 6 Buchstaben a) und b) *) und die Briefwahlunterlagen gelten die §§ 16, 17 und 18 Absätze 3 und 4 entsprechend.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 36

Verfahren bei anteiliger Briefwahl
(zu § 71 Satz 1 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl teilweise als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein.

(2) Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 zuzuleiten.

(3) Wird von der Briefwahl kein Gebrauch gemacht, sind zur Wahlsitzung der Wahlschein sowie die Stimmzettel mitzubringen.

§ 37

Verfahren bei ausschließlicher Briefwahl
(zu § 71 Satz 2 Wahlgesetz)

(1) Findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt, so müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltag bei dem Kirchenkreis unter dessen offizieller postalischer Anschrift eingegangen sein.

(2) Die beim Kirchenkreis eingegangenen Wahlbriefe sind dem oder der Vorsitzenden des Konvents am Wahltag zuzuleiten.

D. Wahl durch den Konvent
der Dienste und Werke

§ 38

Wahlberechtigtenliste
(zu § 73 Abs. 1 Wahlgesetz)

Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte führt die Wahlberechtigten in einer Liste, die folgende Angaben enthält:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsjahr und
- c) Bezeichnung des Dienstes oder Werkes.

§ 39

Wahlvorschlag
(zu §§ 72 i.V.m. 73 Abs. 2 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Der jeweilige Wahlvorschlag enthält die Angaben nach § 33 sowie die Angabe, ob der oder die Betreffende zu den Gruppen der Pastoren und Pastorinnen oder der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehört.

§ 40

Stimmzettel
(§§ 67, 72, 73 Abs. 2 Wahlgesetz
i.V.m. § 33 Wahlordnung)

Der Stimmzettel enthält die Angaben der Wahlvorschlagsliste und ist mit der Angabe nach § 33 Abs. 2 Buchstabe a zu kennzeichnen.

E. Wiederholungswahl

§ 41

(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine

Wahl in die Kirchenkreissynode zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den Wahlberechtigten bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die sonstigen Vorschriften des 3. Abschnittes sowie §§ 24 Abs. 7 und 25 Abs. 3 Wahlordnung entsprechend.

(3) Ist die Wahl durch einen Konvent der Dienste und Werke zu wiederholen, so dürfen nur die Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Dienste und Werke, die am Tage der Hauptwahl dem Konvent angehörten, an der Wiederholungswahl teilnehmen.

4. Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Synode
der Nordelbischen Kirche
nach Artikel 71 der Verfassung

A. Allgemein

§ 42

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

B. Wahl durch die Konvente
der Pröpstinnen und Pröpste

§ 43

(zu § 82 Wahlgesetz)

(1) Für die Wahl benennt der Bischof oder die Bischöfin eine Person, die für den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

(2) Über die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin ist der Kirchenkreisvorstand des betreffenden Kirchenkreises unverzüglich zu unterrichten.

C. Wahl durch die Kirchenkreissynoden

§ 44

(zu §§ 76 bis 80 Wahlgesetz)

(1) Die Wahlen erfolgen nach den Geschäftsordnungsregeln der jeweiligen Kirchenkreissynode. Die Wahlen nach §§ 79 und 80 Wahlgesetz sind mit Wahlvorschlägen durchzuführen; § 10 Wahlgesetz ist zu beachten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand teilt der Geschäftsstelle der Synode der Nordelbischen Kirche die Ergebnisse der Wahlen nach §§ 76 und 79 Wahlgesetz, der Bischofskanzlei des jeweiligen Sprengels das Ergebnis der Wahl nach § 80 Wahlgesetz mit.

D. Wahl durch die Wahlgremien
nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung

§ 45

(zu § 81 Wahlgesetz)

(1) Für die Wahl benennt der Bischof oder die Bischöfin eine Person, die für den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

(2) Die Bischofskanzlei teilt der Geschäftsstelle der Synode der Nordelbischen Kirche das Ergebnis der Wahl mit.

E. Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke

§ 48

§ 46

(zu §§ 83 bis 86 Wahlgesetz)

(1) Der oder die Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke fordert die Wahlberechtigten (§ 84 Abs. 1 Wahlgesetz) zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes, Buchstabe D, entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) die Wahlvorschläge der Unterstützung von mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Personen bedürfen,
- b) die Wahlvorschlagslisten nach § 83 Abs. 2 Wahlgesetz geführt werden und
- c) die beiden nach § 86 Abs. 2 Wahlgesetz erforderlichen getrennten Wahlgänge mit getrennten Stimmzetteln durchzuführen sind.

F. Wiederholungswahl

§ 47

Wiederholungswahl durch die Kirchenkreissynode
(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Wahl durch eine Kirchenkreissynode (nach Artikel 71 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2 oder 3 der Verfassung) zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Kirchenkreiswahlbeauftragte dies den Wahlberechtigten bekannt. Er oder sie setzt den Termin für die Wiederholungswahl in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz) und unterrichtet unverzüglich den Nordelbischen Wahlbeauftragten oder die Nordelbische Wahlbeauftragte.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die §§ 24 Abs. 7, 25 Abs. 3, 44 Wahlordnung entsprechend.

Wiederholungswahl durch die übrigen Wahlgremien
(zu § 19 Wahlgesetz)

(1) Sobald im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Wahl durch ein Wahlgremium nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder 7 der Verfassung zu wiederholen ist (§ 19 Abs. 1 Wahlgesetz), macht der oder die Vorsitzende des jeweiligen Wahlgremiums dies den Wahlberechtigten bekannt.

(2) Der oder die Nordelbische Wahlbeauftragte setzt den Termin für die Wiederholungswahl in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums fest (§ 19 Abs. 3 Wahlgesetz), in den Fällen von Art. 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Verfassung in Abstimmung mit der jeweiligen Bischofskanzlei.

(3) Im übrigen gelten im Rahmen von § 19 Abs. 2 Wahlgesetz die §§ 24 Abs. 7, 25 Abs. 3, 43, 45 und 46 Wahlordnung entsprechend.

5. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(zu § 93 Wahlgesetz)

§ 49

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 76) außer Kraft.

K i e l, den 10. Oktober 1995

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof und Vorsitzender

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 229 Notgesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. April 1994.

Vom 15. Juli 1995. (ABl. S. 131)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 141 des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1994 in Verbindung mit §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 98 der Verfassung das folgende Notgesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit
(Zu § 11 und § 91 Abs. 2 DiszG)

»Einleitende Stelle«, »zuständige Stelle« und »oberste kirchliche Verwaltungsbehörde« im Sinn des Disziplinargesetzes ist der Landeskirchenrat vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 2

Zuständigkeit bei Disziplinarverfügungen
(Zu § 17 DiszG)

(1) Ist anzunehmen, daß im Fall des Vorliegens einer Amtspflichtverletzung die Erteilung eines Verweises oder die Auferlegung einer Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats ausreichen würde, kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes die notwendigen Ermittlungen veranlassen und aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen das Verfahren einstellen oder eine Disziplinarverfügung erlassen.

(2) Der Vorstand des Kreiskirchenamtes hat den Landeskirchenrat über die Einleitung der Ermittlungen zu informieren und dem Landeskirchenrat wichtige Ermittlungsergebnisse sowie den Erlaß der Disziplinarverfügung mitzuteilen. Der Landeskirchenrat ist bis zum Erlaß der Disziplinarverfügung befugt, das Verfahren an sich zu ziehen.

(3) Die Beschwerde nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ist beim Landeskirchenrat einzulegen, der darüber entscheidet, ob ihr abgeholfen wird.

§ 3

Verteidiger und Beistand
(Zu §§ 13, 22 und 43 DiszG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger entscheidet

1. während der Ermittlungen der oder die mit der Durchführung der Ermittlung Beauftragte,
2. im Spruchverfahren der Obmann,
3. im förmlichen Verfahren
 - a) während der Untersuchung der Untersuchungsführer oder die Untersuchungsführerin,
 - b) im Verfahren vor der Disziplinarkammer der oder die Vorsitzende,
 - c) im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist zuzustellen. Die beschuldigte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Disziplinarkammer anrufen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4

Spruchausschuß
(Zu §§ 19, 20 DiszG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird ein Spruchausschuß gebildet. Der Spruchausschuß besteht neben dem Obmann aus zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter.

(2) Den Obmann des Spruchausschusses und den rechtskundigen Beisitzer oder die rechtskundige Beisitzerin sowie Stellvertreter bestimmt der Landeskirchenrat; den geistlichen Beisitzer oder die geistliche Beisitzerin und Stellvertreter bestimmt die Vertretung der Pfarrerschaft.

§ 5

Disziplinarkammer
(Zu § 54 DiszG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer hat ihren Sitz am Sitz des Landeskirchenrats in Eisenach.

§ 6

Mitglieder der Disziplinarkammer
(Zu § 55 DiszG)

(1) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der oder die Vorsitzende wird mit Stellvertretern von der Synode gewählt.

(3) Ein geistlicher Beisitzer oder eine geistliche Beisitzerin wird mit Stellvertretern von der Vertretung der Pfarrerschaft bestimmt.

(4) Die weiteren Beisitzer und Stellvertreter bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 7

Verpflichtung
(Zu § 110 DiszG)

(1) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats verpflichtet die Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer sowie ihre Stellvertreter. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Obmann des Spruchausschusses und der Vorsitzende der Disziplinarkammer verpflichten die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter bei der ersten Sitzung, an der diese teilnehmen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Hilfsberichterstatte
(Zu § 115 Abs. 2 DiszG)

Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung in der Vorbereitung einen Hilfsberichterstatte oder eine Hilfsberichterstatte, der oder die rechtskundig sein soll, zuziehen.

§ 9

Verfahren gegen Kirchenbeamte
(Zu § 133 DiszG)

Der Landeskirchenrat bestimmt die Beisitzer für ein Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte auf Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich.

§ 10

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Soweit in weiterhin geltenden Rechtsvorschriften auf die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 und die zu seiner Anwendung und Ausführung erlassenen Vorschriften verwiesen wird, gelten vom Wirksamwerden des Beitritts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit das Disziplinargesetz auf Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verweist, treten für die Zeit, in der dieses Pfarrergesetz in der Landeskirche noch nicht gilt, das Pfarrerdienstgesetz sowie die zu seiner Anwendung und Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer sowie deren vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1998 laufende Amtszeit bleiben unverändert.

(2) Bei Spruchausschuß und Disziplinarkammer bleibt es abweichend von den Regelungen in §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1998 bei der bisherigen Regelung, wonach jedes Mitglied einen Stellvertreter hat.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Notgesetz tritt am 15. August 1995 in Kraft.

(2) Es tritt an die Stelle des Gesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht vom 30. November 1966.

Eisenach, den 15. August 1995

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Weispfenning i. V.

Oberkirchenrat

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 193* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1996. Vom 9. November 1995. 561</p> <p>Nr. 194* Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 9. November 1995. 561</p> <p>Nr. 195* Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz). Vom 9. November 1995. 579</p> <p>Nr. 196* Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 1995. 582</p> <p>Nr. 197* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Vorschlag über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder für die Zeit ab der 10. Synode der EKD. Vom 9. November 1995. 583</p> <p>Nr. 198* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Buß- und Betttag 1995. Vom 5. November 1995. 583</p> <p>Nr. 199* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Europa fordert die Christen. Für eine Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Frieden«. Vom 10. November 1995. 584</p> <p>Nr. 200* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Bildung und Europa. Vom 10. November 1995. 587</p> <p>Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Sozialpolitik in der Europäischen Union. Vom 9. November 1995. 588</p> <p>Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erhaltung und Stärkung ländlicher Regionen in Europa. Vom 9. November 1995. 589</p> <p>Nr. 203* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum UN-Waffenübereinkommen. Vom 9. November 1995. 590</p> <p>Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Rüstungsexport. Vom 9. November 1995. 590</p> <p>Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur gegenwärtigen Situation im ehemaligen Jugoslawien. Vom 9. November 1995. 590</p> <p>Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Seelsorge an Soldaten. Vom 9. November 1995. 591</p> | <p>Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«. Vom 10. November 1995. 591</p> <p>Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bestandsaufnahme am Ende der Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«. Vom 10. November 1995. 591</p> <p>Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konsequenzen aus der Weltfrauenkonferenz. Vom 10. November 1995. 591</p> <p>Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung von Frauen an ökumenischen Programmen und Gremien. Vom 10. November 1995. 591</p> <p>Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewalt gegen Frauen. Vom 10. November 1995. 592</p> <p>Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konsultationsprozeß der Kirchen zur Vorbereitung eines gemeinsamen Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Vom 10. November 1995. 592</p> <p>Nr. 213* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeitslosenhilfe. Vom 10. November 1995. 593</p> <p>Nr. 214* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Zweiten Bericht »Asylsuchende und Flüchtlinge«. Vom 10. November 1995. 593</p> <p>Nr. 215* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation von Minderheiten und Menschenrechten in der Türkei. Vom 10. November 1995. 594</p> <p>Nr. 216* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffend Bericht über das ACK-Programm zur Überwindung der Fremdenfeindlichkeit. Vom 10. November 1995. 595</p> <p>Nr. 217* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verunglimpfung von Glaubensinhalten und -symbolen in den Medien. Vom 10. November 1995. 595</p> <p>Nr. 218* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftzersetzerern. Vom 10. November 1995. 595</p> |
|---|--|

- Nr. 219* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Schaffung eines Freiwilligengesetzes für Auslandsdienste und zur Absicherung des Diakonischen Jahres im Ausland. Vom 9. November 1995..... 596
- Nr. 220* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 10. November 1995. 596
- Nr. 221* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Perspektiven des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. Vom 10. November 1995. 596
- Nr. 222* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode vom 7. November 1994 – Festsetzung der Höhe der Reisekosten. Vom 10. November 1995. 597

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 223* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 22. September 1995. 597
- Nr. 224* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 (ABl. EKD S. 460) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1995. 597

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 225 Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich (Rechtsverordnung über die landeskirchliche Jugendarbeit – JugarbRVO). Vom 29. September 1995. (KABl. S. 114)..... 598

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 226 Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (FLAFG). Vom 23. September 1995. (GVOBl. S. 236)..... 603
- Nr. 227 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – KGMVG). Vom 23. September 1995. (GVOBl. S. 237)..... 604
- Nr. 228 Rechtsverordnung über die Wahlen in die Kirchenvorstände, die Kirchenkreissynoden und die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlordnung – WahlO –). Vom 10. Oktober 1995. (GVOBl. S. 238) 604

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 229 Notgesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1994. Vom 15. Juli 1995. (ABl. S. 131) 611

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Der Haushaltsplan der EKD 1996 – Anlage zu diesem Heft – geht mit besonderer Post zu.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0